

Jahresbericht

,

25

- Erwachsenenvertretung
- Patientenadvokatur
- Wohnortvertretung

## INHALT

- 3 **Vorwort**
- 5 **Über VertretungsNetz**
- 8 **Überblick zur Organisation**
- 17 **Erwachsenenvertretung**
  - 23 Gerichtliche Erwachsenenvertretung
  - 24 Ehrenamt
  - 26 Clearing
  - 30 Errichtung und Registrierung
  - 32 Beratungstätigkeit
  - 33 Vortrag und Information
  - 33 Herausforderungen im Jahr 2025
  - 40 Öffentlichkeitsarbeit
- 37 **Patientenanwaltschaft**
  - 44 Die Stärke der persönlichen Präsenz
  - 45 Daten zum Vollzug der Unterbringungen
  - 49 Wie das Unterbringungsgesetz wirkt
  - 50 Kinder und Jugendliche
  - 52 Bewegungsbeschränkungen
  - 53 Behandlungsrecht
  - 54 Wie ernst wird das Unterbringungsgesetz genommen?
  - 58 Öffentlichkeitsarbeit
- 59 **Bewohnervertretung**
  - 64 Daten zu Freiheitsbeschränkungen
  - 65 Alten- und Pflegeeinrichtungen
  - 69 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
  - 72 Krankenanstalten
  - 76 Kinder- und Jugendeinrichtungen/Schulen
  - 81 Öffentlichkeitsarbeit
  - 82 20 Jahre Bewohnervertretung
- 86 **Impressum & Kontakt**



# Vorwort der Geschäftsführerinnen

Ulrike Aufhauser, Gerlinde Heim



2025 war für VertretungsNetz ein herausforderndes Jahr: Aufgrund der budgetbedingt geringeren Förderung waren wir gezwungen, den Personalstand in der Erwachsenenvertretung und der Bewohnerververtretung leicht zu reduzieren. Wir sind erleichtert, dass uns dies durch natürliche Abgänge gelungen ist und wir deswegen bislang keine Kündigungen aussprechen mussten.

Die im Juni 2025 über das Budgetbegleitgesetz beschlossenen Änderungen im Erwachsenenschutz sehen wir als einen Rückschritt für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und haben öffentlich deutlich darauf aufmerksam gemacht. Seit Juli 2025 können gerichtliche Erwachsenenvertretungen für maximal fünf Jahre (statt bisher drei) bestellt werden. Das verpflichtende Clearing, in welchem wir im Auftrag des Gerichts vor der Erneuerung einer Erwachsenenvertretung geklärt haben, ob diese noch notwendig ist, entfällt nun. Angehörige von Rechtsberufen werden zudem bis 2028 wieder verpflichtet, bis zu fünf Vertretungen zu übernehmen.

Wir blicken 2025 aber auch auf viele Erfolge zurück: Rechtzeitig zum 45-jährigen Bestehen von VertretungsNetz schlossen wir unseren vereinsweiten Strategie- und Leitbildprozess ab. Im Rahmen unserer Strategietournee quer durch Österreich konnten wir über 70% unserer hauptberuflichen Mitarbeiter:innen persönlich erreichen, ihnen die Ergebnisse präsentieren und uns mit ihnen austauschen. Es waren intensive Tage mit vielen schönen Begegnungen und angeregten Diskussionen. Das Leitbild steht auf unserer Website zur Verfügung, auch in einer leicht lesbaren Version.

Nach wie vor leitet VertretungsNetz als Menschenrechtsorganisation der Gedanke „Rechte setzen sich nicht von selbst durch“ – in der konkreten Tätigkeit für Klient:innen, Patient:innen und Bewohner:innen, aber auch, wenn wir oberstgerichtliche Entscheidungen erwirken und somit für mehr Rechtsklarheit sorgen oder in Arbeitsgruppen zu Gesetzesänderungen direkt an der Rechtsentwicklung beteiligt sind.

2025 feierten wir außerdem 20 Jahre Bewohnerververtretung – und damit den effektiven Rechtsschutz für Menschen mit Behinderungen, wenn sie von Freiheitsbeschränkungen in Einrichtungen betroffen sind. Unsere Festveranstaltung am 11. September spannte den Bogen von der Entstehungsgeschichte über die Gegenwart bis hin zum zukünftigen Novellierungsbedarf des Heimaufenthaltsgesetzes.

Die 2025 bekannt gewordenen Missstände in Einrichtungen für Kinder zeigten 2025 einmal mehr auf eindrückliche und schmerzliche Weise, welchen hohen Stellenwert qualitätssichernde Maßnahmen und externe Kontrolle in diesem Bereich haben. Kinder brauchen als vulnerable Gruppe höchstmöglichen Schutz. Unser Kinderschutzkonzept trägt dieser Überzeugung Rechnung.

Wir bedanken uns bei allen unseren hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, deren Einsatz und Engagement für viele Menschen die Lebensqualität verbessert und die Basis für den Erfolg von VertretungsNetz bilden. Dem Justizministerium danken wir für die gute Kooperation und für den Rückhalt trotz schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen.

**GERLINDE HEIM & ULRIKE AUFHAUSER**

Geschäftsführerinnen



## Über VertretungsNetz

„Menschen mit psychischen oder intellektuellen Beeinträchtigungen haben ein Recht auf Selbstbestimmung und Bewegungsfreiheit.“

VertretungsNetz ist ein Erwachsenenschutzverein. Seit 1980 setzen wir uns für den Schutz der Grundrechte von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung ein. Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Bundesministerium für Justiz ermöglicht durch Förderungen unsere Arbeit. VertretungsNetz ist in allen Bundesländern außer Vorarlberg tätig.

Der Verein hat drei Aufgabengebiete: Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnerververtretung. Unsere Mitarbeiter:innen bieten Vertretung, Beratung und Unterstützung für Betroffene – wenn es um eine Erwachsenenvertretung geht, ein Mensch gegen oder ohne seinen Willen auf einer psychiatrischen Abteilung untergebracht wird oder wenn es zu Freiheitsbeschränkungen an Menschen mit psychischen oder intellektuellen Beeinträchtigungen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen, Sonderschulen oder Krankenhäusern kommt.

Den rechtlichen Rahmen für unsere Tätigkeit bilden das Erwachsenenschutzrecht, das Unterbringungsgesetz und das Heimaufenthaltsgesetz. Zusätzlich ist unser Handeln geprägt durch die Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention.

## Erwachsenenvertretung

Viele Menschen brauchen Unterstützung aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit – z.B. bei Kontakten mit Ämtern und Behörden, beim Abschluss von Verträgen, bei der Regelung der eigenen Finanzen oder bei der Absicherung einer angemessenen Wohnsituation. In manchen Fällen kann eine rechtliche Vertretung nötig sein. Unsere Mitarbeiter:innen im Bereich Erwachsenenvertretung

- klären, noch bevor es zu einer gerichtlich bestellten Vertretung kommt, ob es eine Alternative oder andere Unterstützungsleistungen gibt („Clearing“)
- vertreten Menschen, die in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt sind, als gerichtliche Erwachsenenvertreter:innen
- schätzen ein, welche Vertretungsmöglichkeit im Einzelfall in Frage kommt und bieten die Errichtung und Registrierung von gewählter und gesetzlicher Erwachsenenvertretung an
- unterstützen vertretene Menschen und ihre Angehörigen mit kostenloser Information, Beratung und Schulung



25

## Patientenanzwaltschaft

Besteht aufgrund einer psychischen Erkrankung die Gefahr, dass ein Mensch zu Schaden kommt, und gibt es keine alternative Möglichkeit, die Gefahr abzuwenden, kann es zu einer Unterbringung kommen: Der:die Erkrankte wird gegen bzw. ohne eigenen Willen in einer stationären psychiatrischen Einrichtung aufgenommen und behandelt. Basis dafür ist das Unterbringungsgesetz.

Die Patientenanzwält:innen arbeiten direkt im Krankenhaus. Sie vertreten Patient:innen im gerichtlichen Verfahren, in dem über die Zulässigkeit der Unterbringung entschieden wird. Sie treten für die Rechte und Anliegen der Patient:innen ein und unterstützen sie gegenüber der psychiatrischen Einrichtung. Vom Krankenhaus selbst sind sie dabei unabhängig. Sie hinterfragen Zwangsmaßnahmen und Freiheitsbeschränkungen. Wenn der Verdacht besteht, dass Rechte der Patient:innen missachtet werden, beantragen sie in Absprache mit den Patient:innen eine gerichtliche Überprüfung.



## Bewohnerververtretung

Die Bewohnervertreter:innen schützen das Grundrecht auf persönliche Freiheit von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung in Alten- und Pflegeheimen, Krankenanstalten, Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche und für Menschen mit Behinderungen.

Sie überprüfen Freiheitsbeschränkungen und regen an, Alternativen oder gelindere Mittel zu erproben. Beispiele für Freiheitsbeschränkungen sind versperrte Türen, elektronische Überwachungs- bzw. Alarmsysteme, Festhalten, Festbinden der Person an Stuhl oder Bett, Bett-Seitenteile oder die Gabe von sedierenden Medikamenten.

Wenn nötig stellen die Bewohnervertreter:innen einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Beschränkung. In diesem Verfahren vertritt die Bewohnerververtretung die Interessen der Bewohner:innen. Unser Ziel ist es, einen Beitrag zu einem möglichst selbstbestimmten Leben in Betreuungseinrichtungen zu leisten.



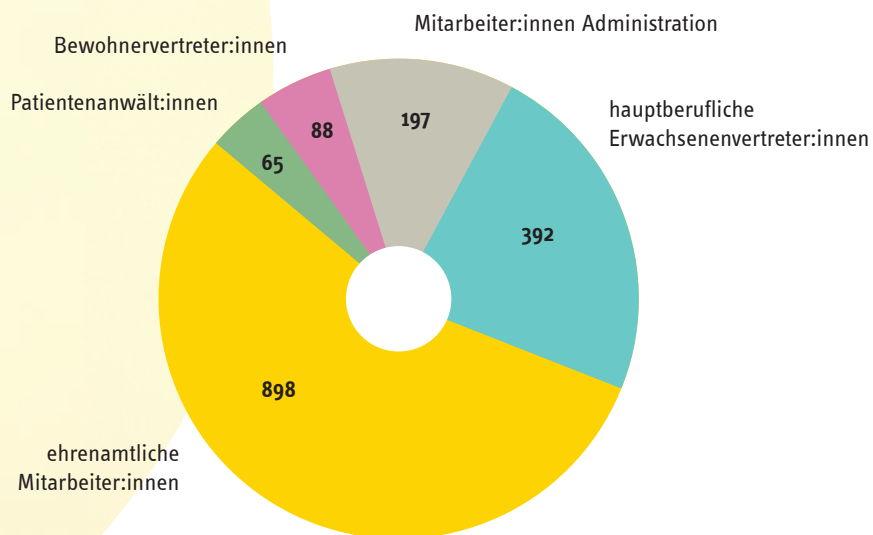
# Überblick zur Organisation

## Allgemeine Geschäftszahlen

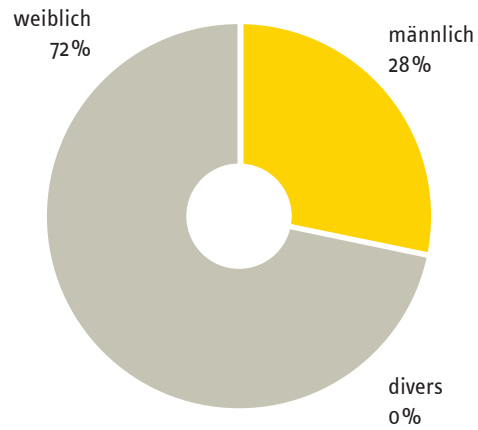
### Mitarbeiter:innen nach Aufgabe

Mitarbeiter:innen	2024	2025
hauptberufliche Erwachsenenvertreter:innen	398	392
Patientenanwält:innen	66	65
Bewohnervertreter:innen	93	88
Mitarbeiter:innen Administration	202	197
Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen gesamt	814	898
<b>Mitarbeiter:innen gesamt*</b>	<b>1.633</b>	<b>1.704</b>

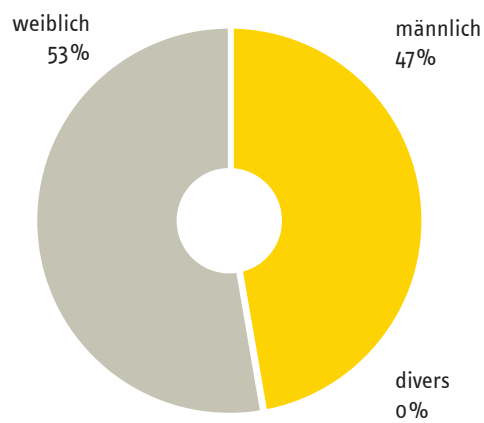
\* inklusive karenzierte Mitarbeiter:innen und Reinigungskräfte



**Geschlechterverteilung  
Mitarbeiter:innen zum 31.12.2025**



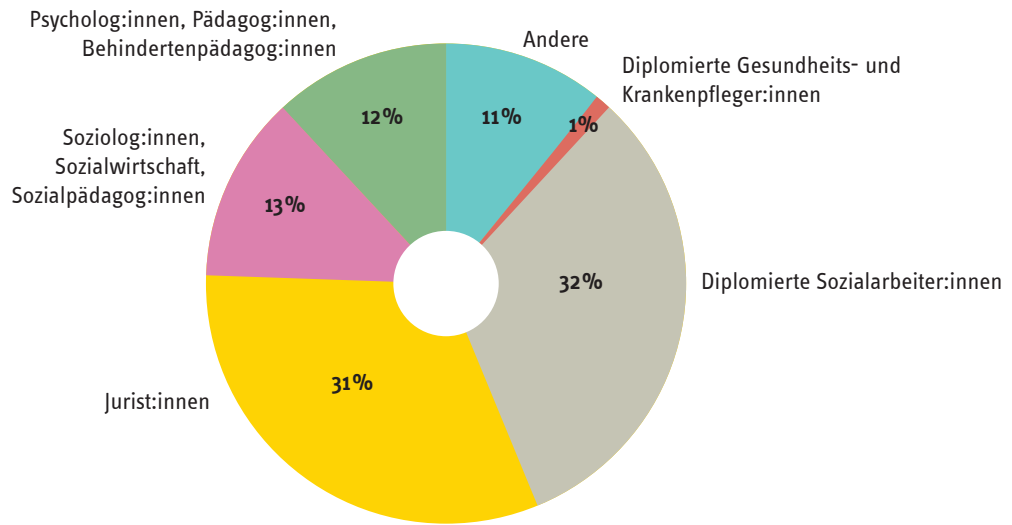
**Geschlechterverteilung  
Funktionen zum 31.12.2025**



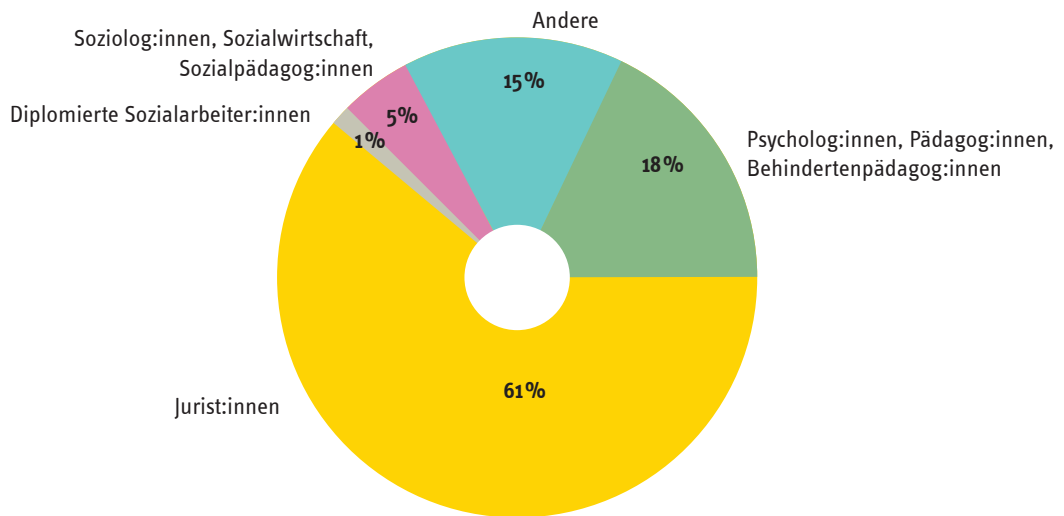
Berücksichtigte Funktionen:

- Geschäftsführerinnen
- Fachbereichsleiter:innen
- Abteilungsleiter:innen
- Bereichsleiter:innen
- Standortleiter:innen

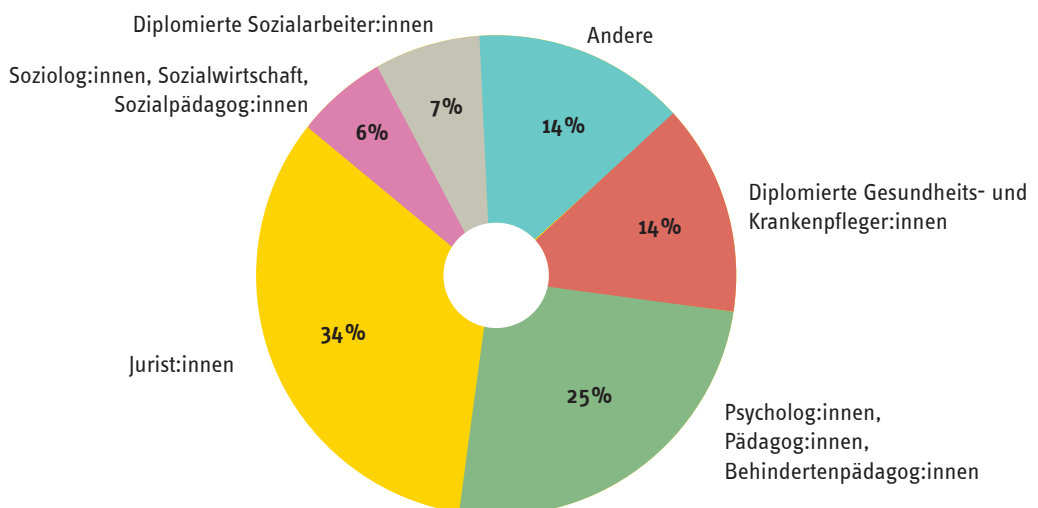
### Herkunftsberufe der Erwachsenenvertreter:innen



### Herkunftsberufe der Patientenanwäl:innen



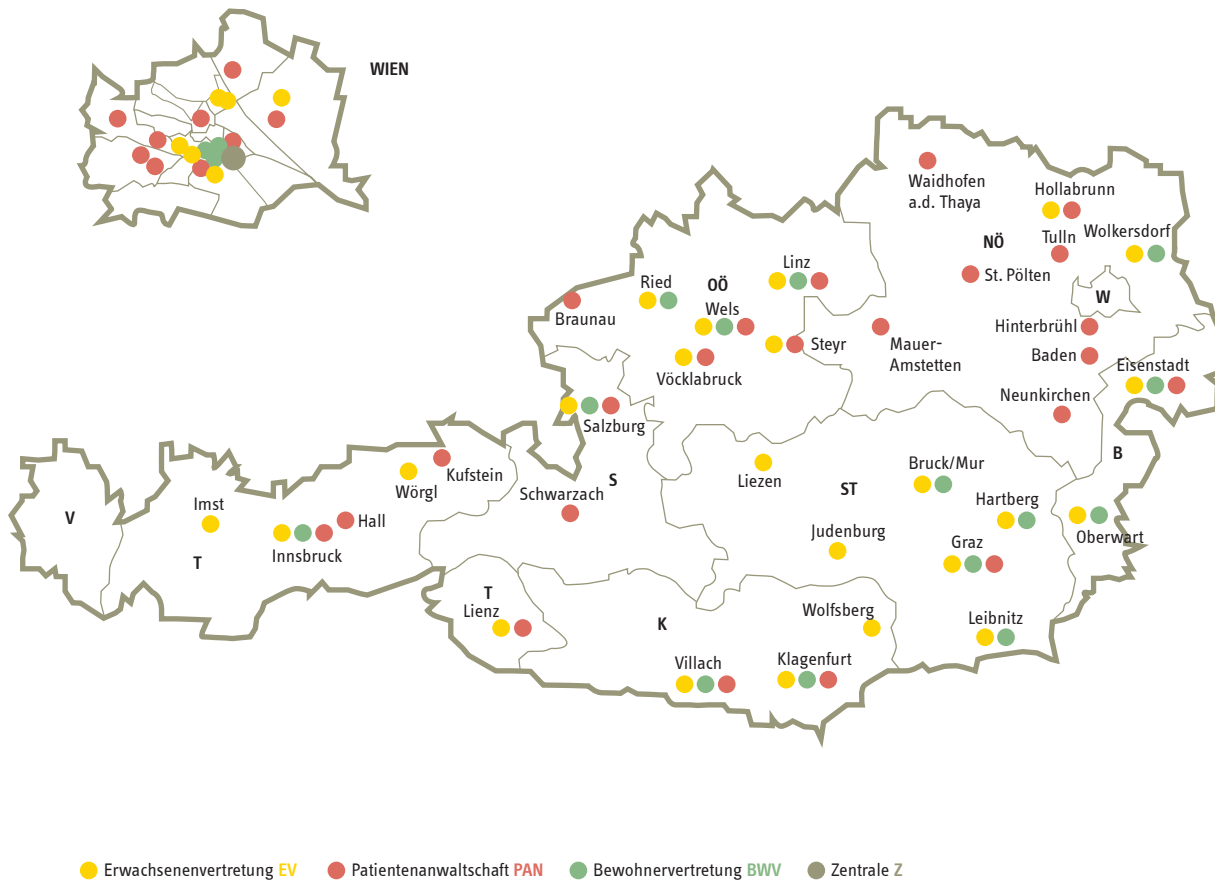
### Herkunftsberufe der Bewohnervertreter:innen



## Organisationsstruktur

### Standorte von VertretungsNetz

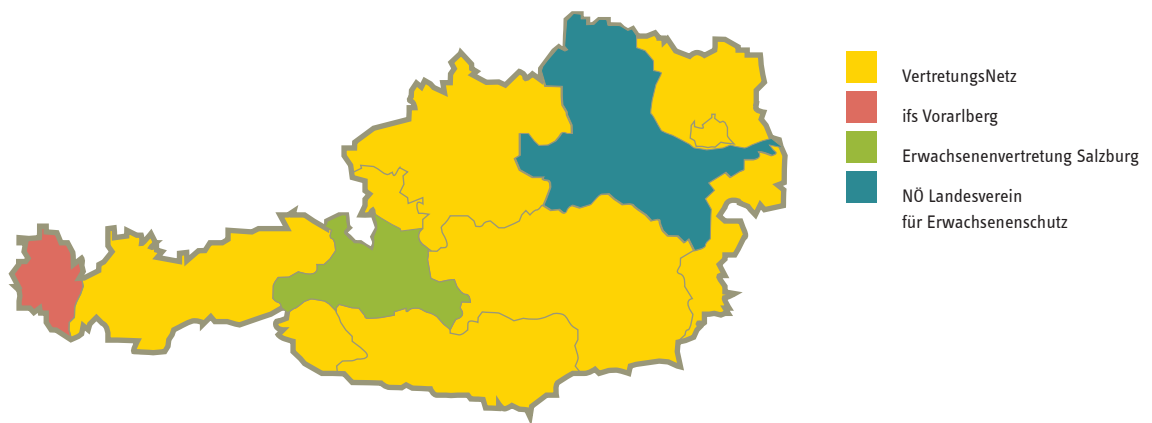
VertretungsNetz in ganz Österreich, einschließlich der Zentrale in Wien, 86 Standorte



## Tätigkeitsgebiet der Erwachsenenschutzvereine

In Österreich sind vier gesetzlich anerkannte Erwachsenenschutzvereine tätig. Neben VertretungsNetz sind das Institut für Sozialdienste (ifs), die Erwachsenenvertretung Salzburg und der Niederösterreichische Landesverein für Erwachsenenschutz (NÖLV) im Einsatz, wenn es um Erwachsenenvertretung und Bewohnervertretung geht. Die Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie ist nur auf VertretungsNetz und das ifs aufgeteilt.

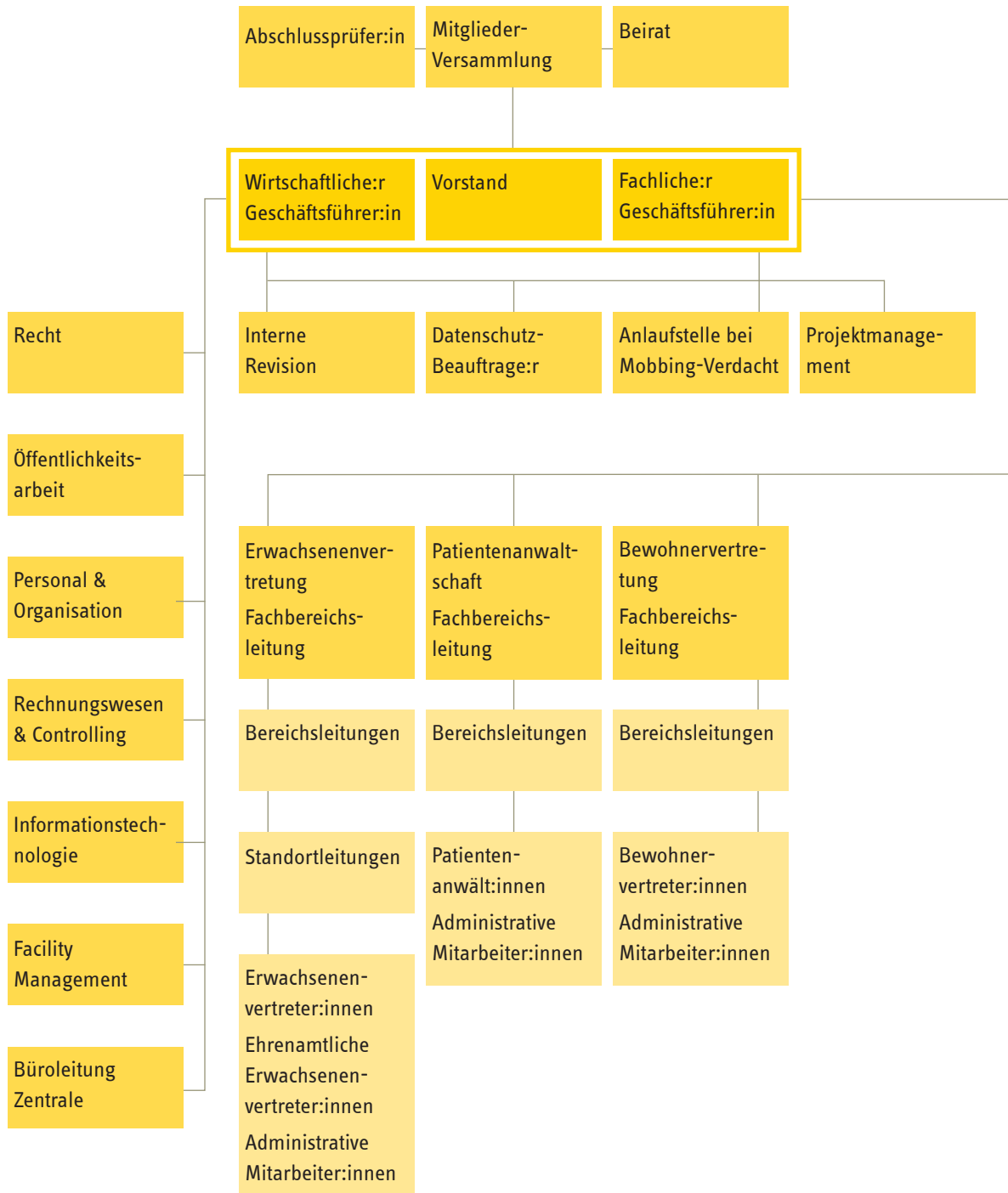
### Tätigkeitsgebiet der Erwachsenenschutzvereine, Erwachsenenvertretung und Bewohnervertretung



### Tätigkeitsgebiet der Erwachsenenschutzvereine, Patientenanwaltschaft



## Organigramm



## Vorstand

### **Dr. Peter Schlaffer**

Präsident  
Geschäftsführer von VertretungsNetz i.R.

### **Dr.<sup>in</sup> Barbara Helige**

1. Vizepräsidentin  
Präsidentin der Österreichischen Liga für  
Menschenrechte, Vorsteherin des Bezirks-  
gerichts Döbling i.R.

### **Mag.<sup>a</sup> Katharina Oppitz**

2. Vizepräsidentin  
Geschäftsführerin der ÖGIZIN (Gesellschaft für  
Information und Zusammenarbeit im Notariat)  
GmbH

### **DSA Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Heim, MA**

Fachliche Geschäftsführerin von  
VertretungsNetz

### **Mag.<sup>a</sup> Ulrike Aufhauser**

Wirtschaftliche Geschäftsführerin von  
VertretungsNetz

### **Dr. Michael Lunzer**

Öffentlicher Notar in Wien

### **FH-Prof. Mag.<sup>a</sup> Verena Musil, MSc MBA**

Professorin an der Fachhochschule Campus  
Wien

### **Mag. Michael Patak**

Patak Beratung KG

### **DSA Mag. Johann Reiter**

Professor an der Fachhochschule Campus  
Wien i.R.

### **LStA Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner**

Abteilungsleiter im Bundesministerium für  
Justiz i.R.

## Beirat des Vorstands

### **Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner**

Ehemals Bundesministerium für Arbeit, So-  
ziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für  
Ethik und Recht in der Medizin

### **Univ.-Prof. Prim. Dr. Ernst Berger**

Psychotherapeut, Facharzt für Psychiatrie und  
Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie

### **Mag.<sup>a</sup> Gudrun Braunegger-Kallinger**

Gesundheitssoziologin, Fonds Gesundes Öster-  
reich, Leiterin der Österreichischen Kompe-  
tenz- und Servicestelle für Selbsthilfe (ÖKUSS)

### **Dr. Paul Gross**

Arzt für Allgemeinmedizin, Zusatzfach  
Geriatric, ÖAK-Diplom für Palliativmedizin,  
Lehrbeauftragter der FH Campus Wien

### **Mag.<sup>a</sup> DSA Elisabeth Hammer**

Geschäftsführerin „neunerhaus –  
Hilfe für obdachlose Menschen“

### **Brigitte Heller**

Gründerin und Vorsitzende des Vereins  
Lichterkerle

### **Jakob Kabas, MAS MBA**

Präsident von Lebenswelt Heim –  
Bundesverband

### **Hanna Kamrat**

Vizepräsidentin und Vorsitzende des  
Selbstvertretungsbeirats der Lebenshilfe

### **Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Kolland**

Universität Wien und Karl Landsteiner Privat-  
universität für Gesundheitswissenschaften,  
dort Leiter des Kompetenzzentrums Geronto-  
logie und Gesundheitsforschung

**Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki**

Ehemals Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht/Medizinrecht

**MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Ilse Koza**

Mitglied im Vorstand der Fachgruppe Grundrechte und der Fachgruppe Familienrecht in der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, Richterin am BG Innere Stadt, judiziert in Familien- und Außerstreitsachen

**Dr. Nikolaus Michalek**

Öffentlicher Notar a.D., Bundesminister für Justiz a.D.

**Dr. Christoph Mondel, MBL**

Öffentlicher Notar, Präsident der Österreichischen Notariatsakademie

**Univ.-Prof. Dr. Walter Pfeil**

Ehemals Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Salzburg, Arbeits- und Sozialrecht, Arbeitsschwerpunkte u.a. im Pflege-, Behinderten-, Arbeitslosen- und Mindestsicherungsrecht sowie in der Europäischen Sozialrechtskoordination

**Mag.<sup>a</sup> Sabine Ruppert, DGKP**

Leitung der Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese Wien

**Dr. Helmut Sax**

Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, Senior Researcher – Kinderrechte, Menschenhandel

**Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer**

Ehemals Institut für Zivilrecht der Universität Wien, Professur an der Masaryk Universität in Brünn, Forschungsprojekt

**FH-Prof. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Steiner**

Departmentleiterin Soziales, Studiengangsleiterin Sozialraumorientierte und Klinische Soziale Arbeit an der FH Campus Wien

**Dr.<sup>in</sup> Stella Spitzer-Härtling**

Rechtsanwältin, mit der eine intensive Kooperation in unseren Rechtsgebieten besteht

**Ass. Prof. Dr.<sup>in</sup> Christine Vesely**

Stellv. Leiterin der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie

**Univ.-Prof. i.R. Dr. Germain Weber**

Ehrenpräsident der Lebenshilfe Österreich, anerkannter Wissenschaftler zur Thematik intellektuelle Beeinträchtigung

**Dr.<sup>in</sup> Maria Wittmann-Tiwald**

Präsidentin des Handelsgerichts, langjährige Vorsitzende der Fachgruppe Grundrechte in der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

---

## Projekt: Leitbild- und Strategieentwicklung

Seit der letzten umfassenden Strategieentwicklung haben sich die Rahmenbedingungen für VertretungsNetz deutlich verändert. Eine wesentliche Änderung war etwa die gesetzliche Reform 2018, welche inhaltliche Neuerungen sowie ein deutliches Wachstum unserer Organisation mit sich brachte.

Wir haben uns mit der Identität, der Vision, den Werten und Prinzipien von VertretungsNetz beschäftigt. Ziel des Leitbild- und Strategieprozesses war es einerseits, unsere künftigen Herausforderungen und Prioritäten zu erarbeiten und andererseits, klare Orientierungspunkte für unsere Mitarbeiter:innen zu schaffen und ihre Identifikation mit VertretungsNetz zu stärken.

Das Projekt startete im November 2024, hatte eine Laufzeit von zwölf Monaten und wurde planmäßig unter Beiziehung einer externen Begleitung abgewickelt. Ein eigens eingerichtetes internes Projektteam übernahm die operativen Aufgaben. Von Beginn an war es uns sehr wichtig, unseren Mitarbeiter:innen eine Beteiligung an dem Prozess zu ermöglichen. Dies fand in Form von Onlinebefragungen und Fokusgruppen statt. Besonders gefreut hat uns, dass auch viele unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und ihre Gedanken zu den Fragen „Wofür steht VertretungsNetz?“, „Was macht uns aus?“ mit uns geteilt haben.

Auf Basis all dieser Rückmeldungen sowie der Ergebnisse von Interviews mit Betroffenen, externen Kooperationspartner:innen und Vorstandsmitgliedern, ergänzt durch Recherchen zu relevanten Themen, haben wir erste Entwürfe des Leitbilds und der Strategie erstellt. Um dazu Resonanz einzuholen, wurden die Mitarbeiter:innen erneut befragt und die Inhalte in Fokusgruppen diskutiert. In unterschiedlichen Gesprächs- und Diskussionsformaten setzten sich auch die Führungskräfte intensiv mit den Ergebnissen auseinander. Zudem wurden die Entwürfe mit dem Vorstand und unserem Fördergeber abgestimmt. Insbesondere bei der Entwicklung des Leitbildes wurde fachbereichsübergreifend gearbeitet und ein Fokus darauf gelegt, was uns als Verein eint.

Wir freuen uns, dass wir ein zukunftsweisendes Leitbild erarbeitet haben. Es unterstützt uns dabei, eine starke Stimme für die Selbstbestimmung und die Grundrechte von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung zu sein. Es hilft uns auch, der Gesellschaft zu vermitteln, wofür VertretungsNetz steht, was uns ausmacht und wie wir uns für Selbstbestimmung und Bewegungsfreiheit einsetzen. Die Beschlussfassung des Leitbildes und der Strategie durch den Vorstand erfolgte am 15. September 2025.

## Budget

Um unsere Leistungen zu ermöglichen, erhielt VertretungsNetz im Jahr 2025 vom Bundesministerium für Justiz eine Förderung in Höhe von 53 Millionen Euro. Das Gesamtbudget betrug 61,7 Millionen Euro.

# Fachbereich Erwachsenenvertretung



## Erwachsenenvertretung

Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz verfolgt das Ziel, im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) möglichst wenig in die Autonomie und Freiheit von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung einzugreifen. Deshalb ist darauf zu achten, dass Personen trotz eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit soweit möglich ihre Angelegenheiten selbstbestimmt besorgen und im rechtlichen Verkehr selbstständig handeln können.

Entsprechend der Intention des Gesetzgebers übernimmt VertretungsNetz eine Drehscheibenfunktion im System der gesetzlichen Vertretung. Neben der rechtlichen Vertretung von Personen mit psychischen Erkrankungen oder intellektuellen Beeinträchtigungen als gerichtlicher Erwachsenenvertreter hat VertretungsNetz die Aufgabe, im Rahmen der obligatorischen Abklärung die Lebenssituation und den allfälligen Vertretungsbedarf der betroffenen Person zu erheben und einen Clearingbericht zu verfassen. Dieser Bericht ist für die Gerichte eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung, ob eine Erwachsenenvertretung notwendig ist. Die umfassende Abklärung trägt wesentlich dazu bei, die Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu stärken und mögliche Alternativen zu einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung zu erschließen. In vielen Fällen gelingt es so, die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung zu vermeiden.

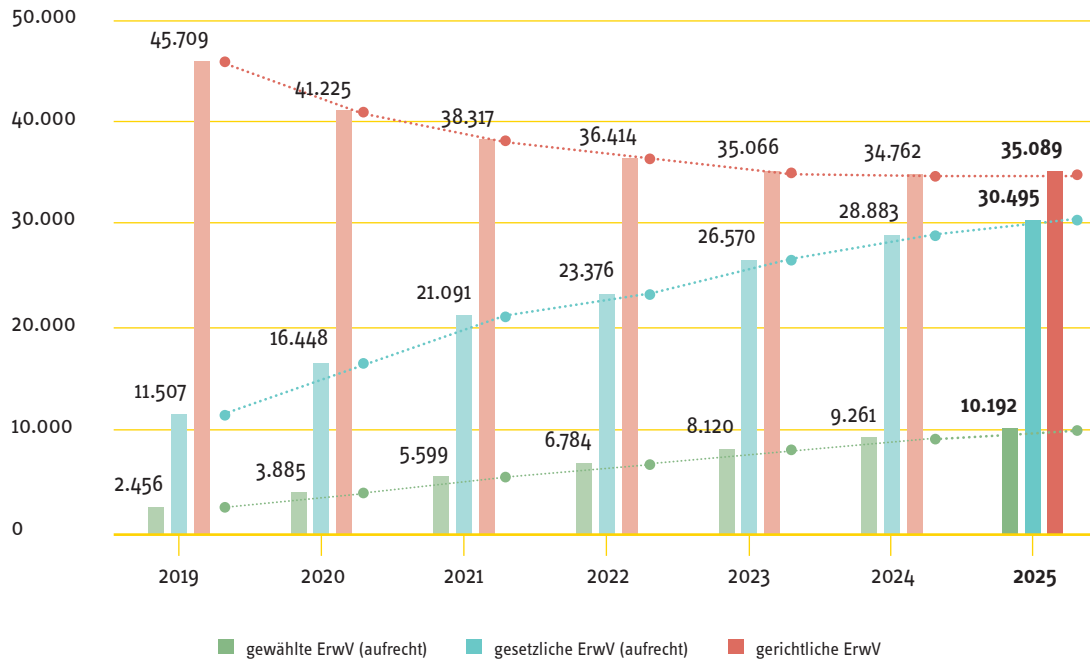
Neben der gerichtlichen Erwachsenenvertretung gibt es auch die Möglichkeit, eine gesetzliche Erwachsenenvertretung durch nächste Angehörige zu errichten. Eine gewählte Erwachsenenvertretung kommt dann in Frage, wenn Menschen trotz ihrer Beeinträchtigung noch in der Lage sind, selbst zu bestimmen, wer sie vertreten soll.

Seit 2019 ist die Zahl der aufrechten **gerichtlichen** Erwachsenenvertretungen in Österreich von 45.709 auf 35.089 gesunken (-23,2 %), während die Gesamtzahl der aufrechten Erwachsenenvertretungen insgesamt von 59.672 auf 75.776 angestiegen ist (+27 %).

Dies ist vor allem auf die Registrierung einer Vielzahl an gesetzlichen Erwachsenenvertretungen zurückzuführen, die es Familienangehörigen ermöglicht, als rechtliche Vertreter:innen für ihre Angehörigen tätig zu werden. Die Zahl der **gesetzlichen** Erwachsenenvertretungen ist seit 2019 von 11.507 auf 30.495 gestiegen (+165 %).

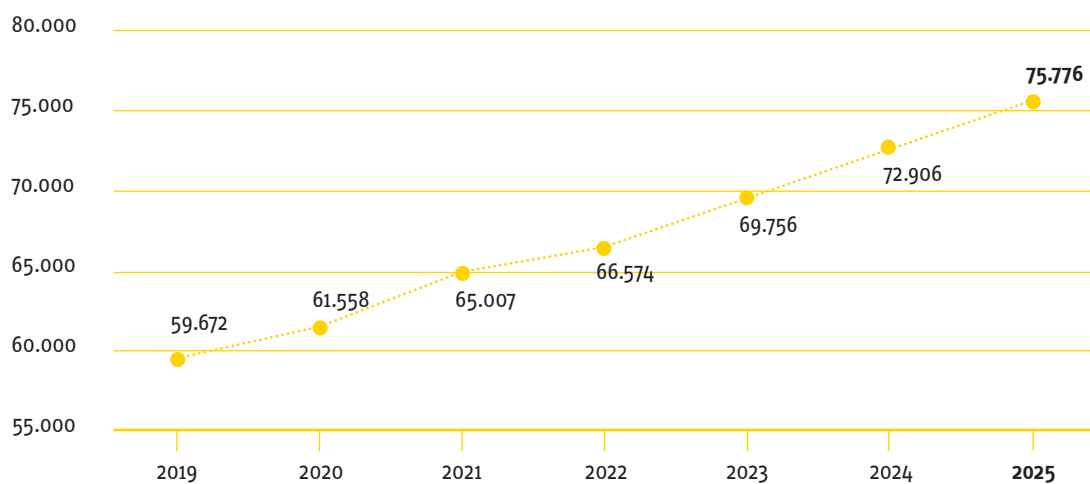
Auch die Anzahl an **gewählten** Erwachsenenvertretungen ist stetig angestiegen: von 2.456 im Jahr 2019 auf 10.192 im Jahr 2025 (+315 %).

### Entwicklung der Erwachsenenvertretungen in Österreich 2019 bis 2025



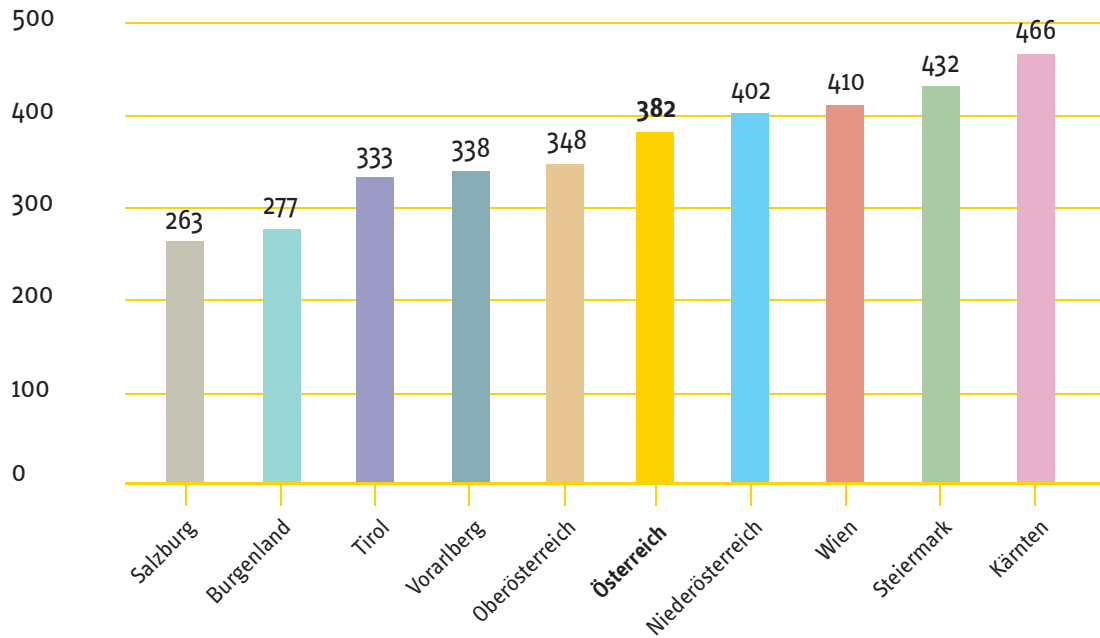
Stichtag 31.12.2025; Datenquelle Bundesministerium für Justiz (BMJ)

### Entwicklung der Erwachsenenvertretungen in Österreich 2019 bis 2025 gesamt



Stichtag 31.12.2025; Datenquelle BMJ

### Aufrechte gerichtliche Erwachsenenvertretungen je 100.000 Einwohner:innen pro 01.01.2026 pro Bundesland

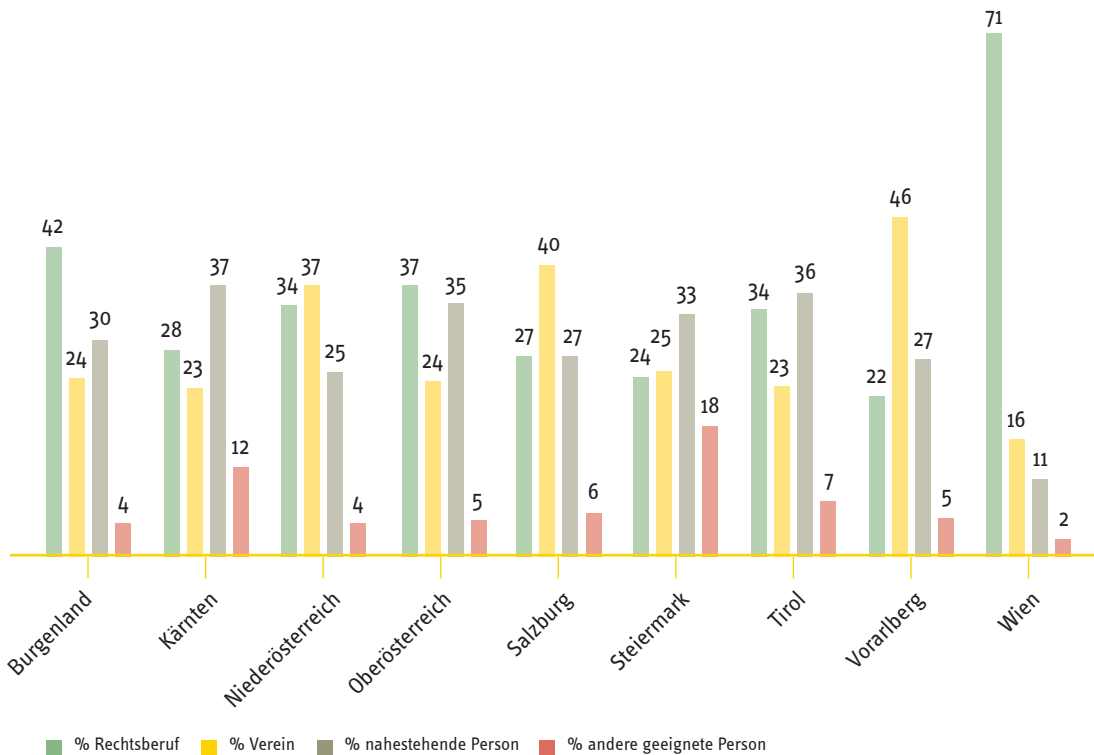


Stichtag 01.01.2026, Datenquelle BMJ und Statistik Austria

Die Zahl der aufrechten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen je 100.000 Einwohner:innen variiert stark zwischen den Bundesländern. Während es in Salzburg 263 gerichtliche Erwachsenenvertretungen je 100.000 Einwohner gibt, sind es in Kärnten 466. Die Gründe für diese regionalen Unterschiede wurden bislang nicht systematisch untersucht.



## Wer wird zum:zur gerichtlichen Erwachsenenvertreter:in bestellt? Anteil in Prozent nach Bundesland



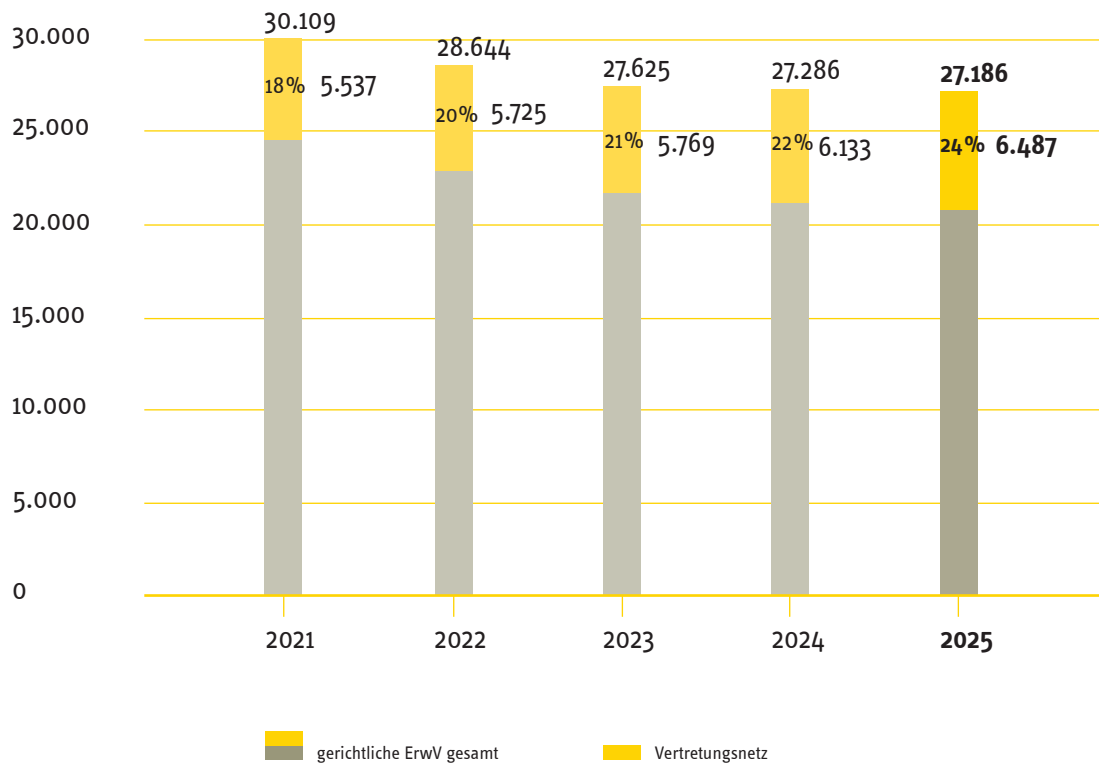
Stichtag 01.01.2026, Datenquelle BMJ

Auch ein Vergleich der verschiedenen Gruppen von gerichtlichen Erwachsenenvertreter:innen zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern: Mit 71 % weist Wien den mit Abstand höchsten Anteil von Rechtsberufen als Erwachsenenvertreter:innen auf. Am niedrigsten ist der Anteil der Rechtsberufe in Vorarlberg mit 22 %.

Im Gegensatz dazu ist die Vertretung durch nahestehende Personen in Wien mit nur 11 % am geringsten und liegt in den anderen Bundesländern relativ homogen zwischen 27 % und 37 %. In den Bundesländern, wo (auch) andere Erwachsenenschutzvereine als VertretungsNetz tätig sind (NÖ, Salzburg und Vorarlberg), ist hingegen der Anteil der von Erwachsenenschutzvereinen geführten Vertretungen wesentlich höher als in den Bundesländern, wo VertretungsNetz als einziger Erwachsenenschutzverein tätig ist. Historisch bedingt ist die Ressourcenausstattung der anderen drei in Österreich tätigen Vereine wesentlich höher als jene von VertretungsNetz. In Wien liegt der Anteil der vereinsgeführten Erwachsenenvertretungen mit 16 % am niedrigsten.

Die Kategorie der „anderen geeigneten Personen“ liegt meist im einstelligen Prozentbereich. Eine klare Ausnahme bildet die Steiermark, wo diese Gruppe mit 18 % einen signifikant höheren Anteil erreicht. Auch in Kärnten ist der Wert mit 12 % vergleichsweise hoch.

**Wieviele gerichtliche Erwachsenenvertretungen führt VertretungsNetz im Zuständigkeitsgebiet?  
Anzahl und Anteil 2020-2025**



Stichtag 01.01.2026, Datenquelle BMJ

Per 01.01.2026 vertrat VertretungsNetz 6.487 Personen im Rahmen einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung (2024: 6.133). In Relation zu den 27.186 zu diesem Zeitpunkt aufrechten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen im Zuständigkeitsgebiet von VertretungsNetz bedeutet dies einen Anteil von rd. 24 % (2024: 27.286, 22 %).

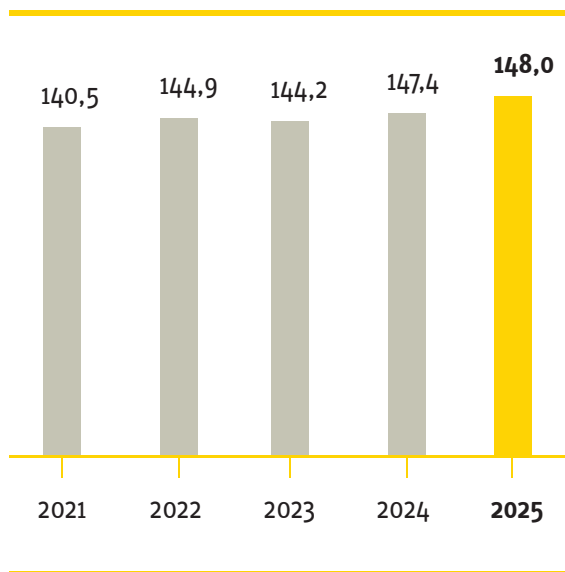
## Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Im Verlauf des Jahres 2025 vertrat VertretungsNetz insgesamt 7.253 Personen (2024: 6.829). Vertreten wurde in Form einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung, aber auch als Rechtsbeistand im Verfahren und als einstweiliger Erwachsenenvertreter.

4.223 Personen (58 %) hatten eine:n hauptberufliche:n Erwachsenenvertreter:in, 3.030 (42 %) wurden von unseren ehrenamtliche:n Erwachsenenvertreter:innen vertreten. Von den im Jahr 2025 vertretenen Personen waren rd. 47 % weiblich und rd. 53 % männlich. 9 vertretene Personen waren diverse oder nicht zugeordnete Personen.

Mit Jahresende 2025 waren im Fachbereich Erwachsenenvertretung insgesamt 493 Mitarbeiter:innen tätig, die Teilzeitquote betrug 74 %. Für die Tätigkeit als hauptberufliche gerichtliche Erwachsenenvertreter:innen stand im Jahresdurchschnitt 2025 eine Kapazität von 148 Vertretungsstellen zur Verfügung.

### Entwicklung der Vertretungsstellen, Durchschnitt gerichtliche Erwachsenenvertretung



Für die Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen wurden 90 hauptberufliche Mitarbeiter:innen im Ausmaß von 23,9 Vertretungsstellen eingesetzt (2024: 85 Mitarbeiter:innen, 23,3 Vertretungsstellen).



## Ehrenamt

Zum Stichtag 31.12.2025 waren 898 ehrenamtliche Erwachsenenvertreter:innen für Vertretungsnetz tätig (2024: 813). Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen ist in den letzten fünf Jahren um 32,3 % angestiegen, wobei insbesondere in Wien ein starker Ausbau des Ehrenamts (+81,5 %) erfolgte.

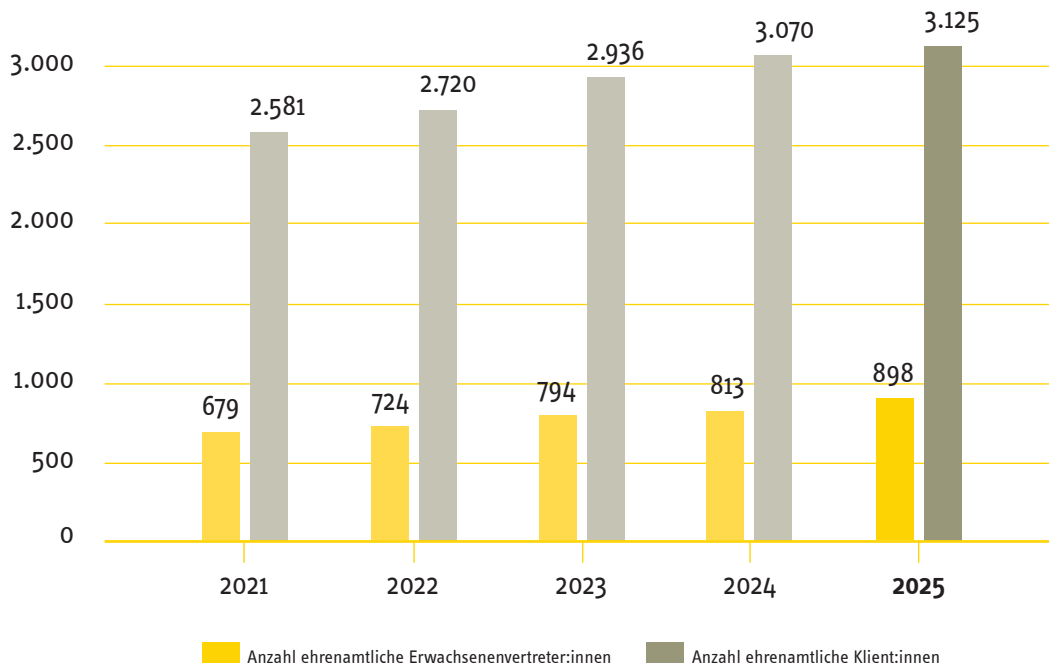
Die ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter:innen vertraten zum Stichtag 31.12.2025 3.125 Klient:innen, wobei ein:e ehrenamtliche:r Erwachsenenvertreter:in mit durchschnittlich 3,5 Fällen betraut war (2024: 3.070 Klient:innen, 3,8 Fälle).

### Entwicklung im Ehrenamt 2021 bis 2025

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Ehrenamtliche Erwachsenenvertreter:innen	679	724	794	813	<b>898</b>
Anzahl vertretene Personen im Ehrenamt	2.581	2.720	2.936	3.070	<b>3.125</b>
Klient:innen pro ehrenamtliche:r Mitarbeiter:in	3,8	3,8	3,7	3,8	<b>3,5</b>
Ehrenamt Teamleiter:innen	70	77	82	86	<b>90</b>



## Anzahl der ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter:innen und Klient:innen 2021 bis 2025



Das Jahr 2025 hat erneut eindrucksvoll gezeigt, dass ehrenamtliches Engagement eine wichtige Säule von VertretungsNetz ist. Rund 900 ehrenamtliche Erwachsenenvertreter:innen haben ihre Zeit, ihr Wissen und ihre Empathie eingesetzt, um Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Ihr unschätzbare Beitrag geht weit über administrative Aufgaben hinaus – sie sind gesetzliche Vertreter:innen, aber auch Vertrauenspersonen und oft die einzige verlässliche Stütze im Leben der vertretenen Person. Die Aufgaben einer ehrenamtlichen Erwachsenenvertretung sind vielfältig. Sie reichen von der Regelung finanzieller und rechtlicher Angelegenheiten über die Organisation von medizinischer Versorgung bis hin zur Vertretung vor Ämtern und Behörden. Dabei steht der vertretene Mensch immer im Mittelpunkt.

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen übernehmen die Erwachsenenvertretung in der Regel dann, wenn hauptberufliche Mitarbeiter:innen bereits eine stabile Wohn-, Einkommens- und Betreuungssituation für die betroffene Person erzielen konnten. Ehrenamtliche Erwachsenenvertreter:innen sichern die erreichte Stabilität, halten die bestehenden Strukturen aufrecht und passen sie bei Bedarf an die aktuellen Bedürfnisse und Wünsche der vertretenen Person an. Zudem sind die ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter:innen für die vertretenen Personen erreichbar und verlässlich hinsichtlich persönlicher, finanzieller und administrativer getroffener Vereinbarungen.

VertretungsNetz unterstützt seine ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen mit fundierten Einschulungen, laufender fachlicher Begleitung und regelmäßigem Austausch. Auch im Jahr 2026 suchen wir Personen, die ein Teil von VertretungsNetz werden möchten, um das Leben von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern.

## Clearing

Die Erwachsenenschutzvereine sind obligatorisch in jedem neuen Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters mit der Erstellung eines Clearingsberichts zu beauftragen. Zudem übernehmen sie auch in anderen pflegschaftsgerichtlichen Verfahren eine Abklärung im Auftrag des Gerichts.

Im Rahmen des Clearings erheben unsere speziell dafür ausgebildeten Mitarbeiter:innen das persönliche und soziale Umfeld der betroffenen Person. Folgende Fragen stehen dabei im Mittelpunkt:

- In welchen Bereichen wird Unterstützung benötigt, damit die betroffene Person weiterhin selbstständig handeln kann?
- Gibt es Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Umfeld oder seitens Einrichtungen, Behörden oder Organisationen?
- Welche konkreten Angelegenheiten sind zu besorgen?
- Welche Gefährdungen liegen vor?

Die Ergebnisse des Clearings fassen wir in einem Bericht zusammen und leiten diesen an das zuständige Gericht als Entscheidungsgrundlage weiter. Aufgrund der Abklärung kann in vielen Fällen die Selbstbestimmung der betroffenen Person gefördert und erhalten sowie eine gerichtliche Vertretung im Einzelfall vermieden werden.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung sind die Erwachsenenschutzvereine seit 1. Juli 2025 im Erneuerungsverfahren zu einer bereits bestehenden Erwachsenenvertretung nicht mehr verpflichtend mit der Abklärung zu beauftragen.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 14.767 Clearingberichte erstellt (2024: 15.864). Davon entfielen 7.541 (51 %) auf Abklärungen im Bestellungsverfahren und 6.262 (42 %) auf Abklärungen im Erneuerungsverfahren. Die restlichen 964 Berichte (7 %) erfolgten zur Beendigung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung (121 Verfahren), zur Änderung eines Wirkungsbereiches (589 Verfahren), zur Anordnung eines gesetzlichen Genehmigungsvorbehalts (9 Verfahren), zur dauerhaften Änderung des Wohnortes einer vertretenen Person (195 Verfahren) sowie zu Clearing Plus (50 Verfahren).

Von den im Jahr 2025 abgeschlossenen Clearings entfielen 49,7 % auf weibliche und 48,7 % auf männliche Personen; 1,6 % auf diverse bzw. nicht zugeordnete Personen.

## Im Jahr 2025 erstellte Clearingberichte nach Art

Region	CL-Berichte gesamt	Bestellungs- verfahren	Erneuerungs- verfahren	Sonstige Verfahren*
Wien	4.723	2.398	2.045	280
Niederösterreich/Burgenland	1.356	737	512	107
Oberösterreich	2.730	1.361	1.164	205
Salzburg/Tirol	2.057	1.070	820	167
Steiermark	2.576	1.302	1.118	156
Kärnten	1.325	673	603	49
<b>Fachbereich gesamt</b>	<b>14.767</b>	<b>7.541</b>	<b>6.262</b>	<b>964</b>

\* Erweiterung/Einschränkung, Beendigung, Wohnortänderung, Genehmigungsvorbehalt, Clearing Plus



### Empfehlungen zur Einstellung des Verfahrens im Bestellungs- und Erneuerungsverfahren

Im Bestellungsverfahren (erstmalige Erwachsenenvertretung) konnten wir 2025 in 2.922 Fällen (39 %) die Einstellung des Verfahrens empfehlen. Die Gründe dafür lagen u.a. im Fehlen der Voraussetzungen für die Bestellung oder weil andere Unterstützungs- bzw. Vertretungsformen und sonstige Hilfen vorhanden waren.

Im Erneuerungsverfahren konnten wir 2025 in 442 Fällen (7 %) die Einstellung des Verfahrens empfehlen. Meist bestand in diesen Fällen die Möglichkeit, eine gesetzliche Erwachsenenvertretung durch Angehörige zu registrieren.

### Im Jahr 2025 erstellte Berichte im Bestellungs- und Erneuerungsverfahren\*

Berichte im Bestellungsverfahren	7.541	100 %
Einstellung des Verfahrens	2.922	38,7 %
Fortsetzung des Verfahrens	4.438	58,9 %
keine Empfehlung	181	2,4 %

Berichte im Erneuerungsverfahren	6.262	100 %
Einstellung des Verfahrens	442	7,0 %
Fortsetzung des Verfahrens	5.780	92,3 %
keine Empfehlung	40	0,6 %

\* Hier wurden auch im Jahr 2023 und 2024 eingegangene Aufträge des Gerichts berücksichtigt, für die der Bericht erst 2025 erstellt und übermittelt wurde.

### **Rückgang der Aufträge zur Abklärung im Erneuerungsverfahren**

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025 wurde die obligatorische Abklärung im Erneuerungsverfahren mit 1. Juli abgeschafft. VertretungsNetz hat sich gegen diese Änderung ausgesprochen und seine Bedenken im Gesetzwerdungsprozess im Rahmen einer Stellungnahme eingebracht. Ob ein Erwachsenenschutzverein mit der Abklärung beauftragt wird, liegt seither im Ermessen der zuständigen Richter:innen bzw. hat seit einer weiteren Gesetzesänderung im November 2025 auf Antrag der betroffenen Person oder auf Anregung ihres Umfelds zu erfolgen.

Im zweiten Halbjahr waren wir mit einem Rückgang der Clearingaufträge um 62,4 % im Vergleich zum ersten Halbjahr 2025 konfrontiert. Folglich reduzierten wir unseren Personaleinsatz im Bereich Clearing. Während zu Beginn des Jahres 2025 noch 144,33 Vertretungstellen im Dienstleistungsbereich Clearing zum Einsatz kamen, waren es mit 31.12.2025 nur mehr 126,28.

### **Clearing Plus**

Eine besondere Form der Abklärung stellt die sogenannte Unterstützung zur Selbstbestimmung („Clearing Plus“) dar. Es ermöglicht, die betroffene Person im Rahmen eines laufenden Verfahrens über einen längeren Zeitraum für maximal sechs Monate zu begleiten. Ziel ist es, durch die Aktivierung des persönlichen, sozialen und professionellen Umfelds eine gerichtliche Vertretung zu vermeiden.

Wird bei einer regulären Abklärung festgestellt, dass es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass Unterstützungsmöglichkeiten erfolgreich vermittelt werden könnten, wenn mehr Zeit zur Verfügung stünde, wendet sich der zuständige Erwachsenenschutzverein an das Gericht mit dem Ersuchen, ein Clearing Plus durchzuführen. Die Befähigung der betroffenen Person ist dabei ein zentrales Element.

Unsere Erfahrung zeigt, dass Clearing Plus ein erfolgreiches Instrument zur Vermeidung gerichtlicher Vertretungen darstellt und die Autonomie der betroffenen Personen nachhaltig stärkt. Im Jahr 2025 wurde in 50 Fällen ein Clearing Plus durchgeführt, für 22 Personen konnten wir daraufhin die Einstellung des Verfahrens empfehlen (2024: 28).

## Errichtung und Registrierung

Die Errichtung von Vertretungsverhältnissen und Verfügungen ist eine Dienstleistung, die nach Maßgabe der Möglichkeiten und somit in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden (personellen) Ressourcen zu erbringen ist. Die Nachfrage nach diesen Dienstleistungen war auch im Jahr 2025 hoch.

Mit der Form der gewählten Erwachsenenvertretung hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, dass auch Personen, deren Entscheidungsfähigkeit (bereits) eingeschränkt ist, ihre Angelegenheiten dennoch selbstbestimmt regeln können. Sie können selbst wählen, wer sie vertreten soll. Da diese Vertretungsform die Selbstbestimmung der betroffenen Person fördert und somit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention am nächsten kommt, ist VertretungsNetz bestrebt – sofern möglich – im Einzelfall eine gewählte Erwachsenenvertretung zu errichten. Gelingt eine solche Vereinbarung nicht, weil die Person nicht (mehr) über die erforderliche Entscheidungsfähigkeit verfügt, so kommt es oft zur Registrierung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung durch Angehörige. Im Rahmen des Clearings wird eine solche Registrierung häufig als Alternative zu einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung gesehen und im Anschluss vorgenommen. Alle Vertretungsformen werden im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert.

Im Jahr 2025 wurden bei VertretungsNetz insgesamt 6.453 Errichtungen und Registrierungen (2024: 5.879) durchgeführt. Davon entfielen 4.628 (72 %) auf die gesetzliche und 1.145 (18 %) auf die gewählte Erwachsenenvertretung. Weiters wurden 265 (4 %) Vorsorgevollmachten errichtet. Die sonstigen 415 (6 %) Errichtungen und Registrierungen entfielen auf positive und negative Erwachsenenvertreter-Verfügungen, Eintritte des Vorsorgefalls sowie diverse Widersprüche, Kündigungen/Beendigung und Vorab-Widersprüche.

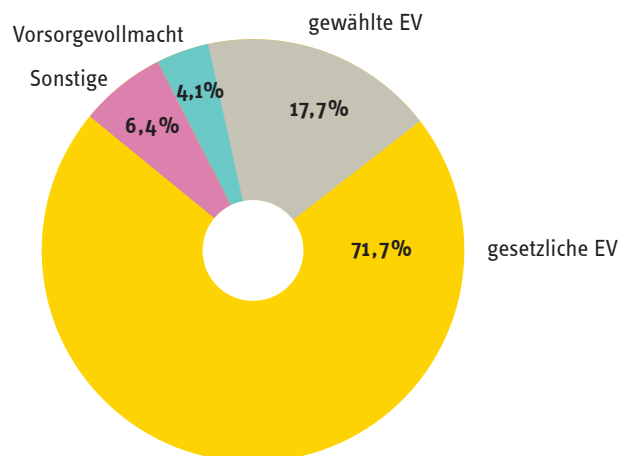
Von den Errichtungen und Registrierungen im Jahr 2025 entfielen rd. 56 % auf Frauen und rd. 44 % auf Männer.



## Im ÖZVV erfasste Errichtungen und Registrierungen im Jahr 2025

Region	gesetzlich EV	gewählte EV	Vorsorgevollmacht	Sonstige	Summe Region
Wien	1.370	320	43	101	<b>1.834</b>
NÖ/Bgld.	666	108	20	51	<b>845</b>
Oberösterreich	727	258	99	78	<b>1.162</b>
Salzburg/Tirol	421	154	0	36	<b>611</b>
Steiermark	1.148	270	80	139	<b>1.637</b>
Kärnten	296	35	23	10	<b>364</b>
<b>Gesamt</b>	<b>4.628</b>	<b>1.145</b>	<b>265</b>	<b>415</b>	<b>6.453</b>

## Errichtungen und Registrierungen nach Art der Vertretungsform in Prozent 2025



## Beratungstätigkeit

Die Nachfrage nach Beratung rund um das Thema Erwachsenenvertretung und Alternativen war auch im Jahr 2025 hoch und ist gegenüber dem Vorjahr um 3,2 % gestiegen. Insgesamt fanden 25.594 Beratungen im Jahr 2025 (2024: 24.798) für Betroffene, Erwachsenenvertreter:innen, Angehörige und Mitarbeiter:innen von (psycho-)sozialen Einrichtungen statt.

Das Beratungsangebot richtete sich auch an potenzielle Anreger:innen von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen, um mit ihnen gemeinsam passende Lösungen und Alternativen zu entwickeln, sodass die Selbstbestimmung der betroffenen Personen möglichst erhalten und die Anregung einer Erwachsenenvertretung bei Gericht letztendlich vermieden werden kann.

Beratungsanfragen umfassen ein breites Themenspektrum wie etwa alternative Vertretungsmodelle, Rechte und Pflichten als Erwachsenenvertreter:in und Fragestellungen zu sozialrechtlichen oder pflegebedingten Ansprüchen. Aber auch Beschwerden über bestehende, nicht von VertretungsNetz geführte Vertretungen und Fragen nach der Beendigung bzw. Umbestellung des:der gesetzlichen Vertreter:in erreichen uns wiederholt in der Beratung.

Rund 85 % der Beratungen erfolgte telefonisch, 13 % persönlich sowie 2 % schriftlich. Die Anzahl der Beratungen ist in den letzten fünf Jahren deutlich um 29 % gestiegen.

### Anzahl der Beratungen in den Jahren 2021 bis 2025

Region	2021	2022	2023	2024	2025
Wien	5.689	5.488	6.237	6.671	<b>7.931</b>
NÖ/Bgld.	2.624	3.014	3.277	3.821	<b>3.242</b>
Oberösterreich	3.807	3.780	4.108	4.682	<b>4.801</b>
Salzburg/Tirol	2.077	2.072	1.853	2.492	<b>2.320</b>
Steiermark	4.030	4.205	4.732	5.196	<b>5.474</b>
Kärnten	1.579	1.568	1.657	1.936	<b>1.826</b>
<b>Fachbereich gesamt</b>	<b>19.806</b>	<b>20.127</b>	<b>21.864</b>	<b>24.798</b>	<b>25.594</b>

## Vortrag und Information

Im Jahr 2025 fanden 84 Schulungsveranstaltungen für Angehörige und sonstige nahestehende Personen statt, die eine Erwachsenenvertretung übernehmen oder bereits übernommen haben (2024: 94). In den zwei- bis dreistündigen Veranstaltungen informieren wir Angehörige über die Rechte und Pflichten eines:r Erwachsenenvertreter:in, die Rechte der vertretenen Person und die Verpflichtung zur Förderung von Selbstbestimmung und unterstützter Entscheidungsfindung, über die Grundzüge der Einkommens- und Vermögenssicherung und -verwaltung, die Pflichten im Rahmen der Personensorge sowie viele weitere Themenbereiche.

190 Informationsveranstaltungen hielten wir für Mitarbeiter:innen von Einrichtungen, Behörden und sonstigen Interessensgruppen ab, zum Teil auch in digitaler Form (2024: 184).

## Herausforderungen im Jahr 2025

### Gesetzliche Änderungen im Erwachsenenschutzrecht

Angesichts des Mangels an professionellen gerichtlichen Erwachsenenvertreter:innen und der gesamtstaatlichen budgetären Lage wurden 2025 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes Maßnahmen umgesetzt, die einen Rückschritt im Erwachsenenschutzrecht bedeuten und dem Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit zu erhalten und zu fördern, entgegenstehen.

VertretungsNetz hat sich öffentlich gegen diese Änderung ausgesprochen und Bedenken im Gesetzwerdungsprozess im Rahmen einer Stellungnahme eingebracht.

Seit 1. Juli 2025 wurde die maximale Frist für gerichtliche Erwachsenenvertretungen von drei auf fünf Jahre erweitert. Außerdem entfällt im Erneuerungsverfahren die verpflichtende Abklärung durch die Erwachsenenschutzvereine. Angehörige von Rechtsberufen müssen zudem wieder mehr Vertretungen übernehmen. Die erhöhte Maximaldauer sollte auch auf bereits bestehende Erwachsenenvertretungen angewendet werden. Dies hat in vielen Fällen dazu geführt, dass gerichtliche Erwachsenenvertretungen mit bloßem Verweis auf den Gesetzestext und ohne Durchführung eines ordentlichen Verfahrens von drei auf fünf Jahre verlängert worden sind. Dies ist aus Sicht von VertretungsNetz ein unzulässiges Vorgehen, da die betroffenen Personen darauf vertrauen durften, dass der Grundrechtseingriff der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters mit dem im Spruch festgestellten Datum enden bzw. eine allfällige Erneuerung in einem ordentlichen Verfahren geprüft werde. Mehrere landesgerichtliche Entscheidungen, die VertretungsNetz in Rekursverfahren erwirkt hat, bestätigten unsere Sichtweise. In zwei Fällen haben wir auch ein ordentliches Revisionsverfahren beim Obersten Gerichtshof angestrengt, in denen bis Jahresende 2025 jedoch noch keine Entscheidung ergangen ist.

Aufgrund der Kritik zahlreicher Interessensvertretungen wurde ein kleiner Teil der getroffenen Maßnahmen im Oktober 2025 angepasst: Personen mit gerichtlicher Erwachsenenvertretung können im Erneuerungsverfahren eine Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein selbst beantragen, und auch das Umfeld kann eine solche Abklärung bei Gericht anregen. Die Verpflichtung zur Übernahme von mehr Vertretungen für Rechtsberufe wurde auf drei Jahre begrenzt.

### **Personalreduktion und Umschichtung von Personalressourcen**

Aufgrund der gleichbleibenden Budgetmittel bei steigenden Kosten wurden im Fachbereich Erwachsenenvertretung 15 Stellen reduziert. Dies konnte mittels natürlicher Fluktuation und Auslauf von Befristungen bewerkstelligt werden. Oben beschriebene Gesetzesänderungen hatten Personalverschiebungen vom Bereich Clearing in den Bereich gerichtliche Erwachsenenvertretung zur Folge. Es ist somit gelungen, das Angebot in diesem Bereich zu erhöhen. Die Umschichtung erfolgte unter dem Gebot, trotz insgesamt verringerter Personalressourcen die Qualität unserer Dienstleistungen zu halten und Versorgungslücken so weit wie möglich zu vermeiden.

### **Die Kehrseite der sinkenden Zahl an gerichtlichen Vertretungen**

Mit der Reform des Erwachsenenschutzrechts 2018 wurden zwei große Ziele verfolgt: Die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und die Reduktion von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen (vormals Sachwalterschaften).

Die Anzahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen ist seit Juli 2018 von rd. 52.700 auf rd. 35.100 gesunken, wobei der Abwärtstrend seit 2024 annähernd stagniert. Im gleichen Zeitraum hat jedoch die Zahl aller Erwachsenenvertretungen insgesamt stark zugenommen. Mit Jahresende 2025 war für rd. 75.800 Personen ein:e Erwachsenenvertreter:in bestellt bzw. registriert. Insbesondere die Zahl der gesetzlichen Erwachsenenvertretungen durch Angehörige ist stark gestiegen. VertretungsNetz hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die bloße „Verlagerung“ von einer gerichtlichen in eine gesetzliche Vertretung keine Förderung der Selbstbestimmung darstellt und jede Vertretung, die nicht auf dem Willen und dem Einverständnis der vertretenen Person beruht, nicht in Einklang mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu bringen ist.

Um das erstgenannte Ziel der Reform – die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – zu erreichen, bedarf es der Bereitstellung von persönlicher Assistenz, Erwachsenensozialarbeit und einer Reihe von niederschweligen Unterstützungsangeboten. Diese Leistungen liegen im Kompetenzbereich der Länder, die weiterhin ihrer Verpflichtung nicht im notwendigen Umfang nachkommen. Darauf hat auch der UN-Fachausschuss im Rahmen der kombinierten zweiten und dritten Staatenprüfung Österreichs zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit Nachdruck hingewiesen. Solange kein Umdenken stattfindet und entsprechende Unterstützungsangebote nicht forciert werden, wird aller Voraussicht nach die Zahl der Erwachsenenvertretungen weiter ansteigen.

### Barrieren in den Umwelten

Seit Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes wird die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person auch bei bestehender Erwachsenenvertretung nicht mehr beschränkt. Betroffene sollen – soweit möglich – ihre Angelegenheiten selbst besorgen. Eine Erwachsenenvertretung soll nur dann einschreiten, wenn es im Einzelfall erforderlich ist.

Trotz klarer gesetzlicher Regelungen erleben wir, dass vertretene Personen und ihre Erwachsenenvertreter:innen im Kontakt mit Behörden oder privaten Vertragspartnern (z.B. Banken) weiterhin auf Hürden und Vorurteile treffen, die einer selbstbestimmten Lebensführung entgegenstehen. Fehlendes rechtliches Wissen, Haftungsängste sowie bürokratische und nicht-barrierefreie Abläufe führen dazu, dass die rechtliche Handlungsfähigkeit der betroffenen Person negiert wird und eigenständige Anträge und Verfügungen nicht anerkannt werden. Wir erleben, dass Behörden bzw. Vertragspartner ab Vorliegen einer Erwachsenenvertretung dazu neigen, die betroffene Person nicht mehr einzubeziehen und eingefordert wird, der:die Erwachsenenvertreter:in solle entscheiden.

Die fortschreitende Digitalisierung verschärft die Situation zusätzlich: Online-Portale und komplexe Authentifizierungsverfahren sind für viele Menschen unüberwindbare Hürden. Wir fordern, dass Barrierefreiheit bei Online-Anwendungen stets mitgedacht wird. Außerdem braucht es gezielte Schulungen für Behörden und Vertragspartner, um die gesetzlich verankerte Selbstbestimmung und rechtliche Handlungsfähigkeit der vertretenen Personen tatsächlich sicherzustellen.



„Es trifft genau die Menschen, die geschützt werden sollten.“

**ROBERT MÜLLER**

(Bereichsleiter Erwachsenenvertretung Steiermark) im Interview zu Qualität und Haltung im Erwachsenenschutz



**Ein privater Erwachsenenvertreter ist 2025 in Graz wegen Untreue zu fünf-einhalb Jahren unbedingter Haft verurteilt worden. Was waren die Hintergründe?**

Müller: Johannes R. war ursprünglich in der Behindertenbetreuung tätig und hat dann ein Institut zur psychologischen Beratung betrieben. Nebenbei war er als „andere geeignete Person“ für bis zu 70 Personen als gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt. Zwischen 2019 und 2024 hat er über 700.000 Euro an Klient:innengeldern veruntreut. Er hatte Geldbeträge, die er als Überweisungen an die Betroffenen zur Deckung des Lebensbedarfs und sonstiger Kosten getarnt hatte, tatsächlich auf seine eigenen Konten überwiesen. Einem Grazer Rechtsanwalt ist es zu verdanken, dass der Betrugsfall schlussendlich aufgedeckt wurde.

**Warum sind die falschen Überweisungen bei der jährlichen gerichtlichen Überprüfung nie aufgefallen?**

Müller: Der Täter hatte ein gutes Gespür für die Schwachpunkte des Systems. Der aktuelle Fall zeigt auch, wie hoch die Verantwortung von Erwachsenenvertreter:innen ist. Die Überprüfung der jährlichen Tätigkeitsberichte und Rechnungslegungen durch das Gericht bietet keinen ausreichenden Schutz, wenn jemand, wie in diesem Fall, mit hoher krimineller Energie am Werk ist. Herr. R. führte insgesamt 673 einzelne Überweisungen auf eigene Konten durch und achtete zumindest in einer ersten Phase sehr genau darauf, dass die Zahlungen plausibel wirken. Das Gericht prüfte

nicht, ob das Empfängerkonto der Überweisung wirklich das Konto der Betroffenen war, trotz teils hoher Beträge.

**Einige Klient:innen von Herrn R. haben nun eine Erwachsenenvertretung bei Vertretungs-Netz. Wie geht es für sie weiter?**

Müller: Wir vertreten sechs geschädigte Personen, für die wir im Zuge der Aufarbeitung vom Gericht als Erwachsenenvertreter bestellt worden sind. Im Namen unserer Klient:innen haben wir uns als Privatbeteiligte dem Strafverfahren angeschlossen. Es gibt nun zwar einen Exekutionstitel, aber der Täter wird den gesamten Schaden nicht ersetzen können. Und für eine Amtshaftung müsste man dem Gericht ein konkretes Fehlverhalten nachweisen, sprich: Hätte der Betrug dem Gericht auffallen müssen? Leider ist der geltende Prüfmaßstab einer Plausibilitätskontrolle dafür niedrig angelegt. Unsere Klient:innen haben teils sehr viel Geld verloren, den Schaden werden sie aber größtenteils nicht ersetzt bekommen. Das ist bitter.

**In der Steiermark werden öfter als in anderen Bundesländern „andere geeignete Personen“ als gerichtliche Erwachsenenvertreter:innen bestellt. Warum ist das so – und warum ist das problematisch?**

Müller: Aufgrund des Mangels an qualifizierten Erwachsenenvertreter:innen werden die Ansprüche an Qualität immer weiter hinuntergeschraubt. In einem Inserat eines Gerichtes – übrigens nachdem dieser Betrugsfall bekannt geworden ist – stand als Voraussetzung für eine Tätigkeit als Erwachsenenvertreter:in lediglich „volljährig und guter Wille“. Das

Problem ist, dass aus dem Gesetz keine klaren Kriterien für eine Eignung als Erwachsenenvertreter zu entnehmen sind und es auch keinen breiten Konsens darüber gibt, was eine gute Erwachsenenvertretung ausmacht. Andere geeignete Personen zu bestellen, ist eine langjährige Praxis in der Steiermark. Eine Strafanzeige gegen einen weiteren privaten Erwachsenenvertreter ist bereits eingebracht, in diesem Fall geht es um hohe Bargeldbehebungen ohne Belege. Wir haben im Auftrag des Gerichts bereits sieben Erwachsenenvertretungen für geschädigte Personen übernommen. Meine Hoffnung ist, dass man den Betrugsfall seitens des Gerichts zum Anlass nimmt, künftig besser zu prüfen, wen man als Erwachsenenvertreter bestellt. Das Hauptproblem bleibt aber wohl die zu geringe Kapazität von VertretungsNetz.

**Im Erwachsenenschutzgesetz sind bestimmte Pflichten von Erwachsenenvertreter:innen festgelegt, z.B. müssen sie regelmäßig persönlichen Kontakt zur vertretenen Person halten. Trotzdem passiert ihnen nichts, wenn sie das nicht tun, wie zahlreiche Beschwerden zeigen. Wie kann das sein?**

Müller: Zum einen ist die einzige Konsequenz, die es für pflichtwidrig handelnde Erwachsenenvertreter:innen gibt – nämlich ihre Enthebung – als Sanktion ausgehebelt, weil die Gerichte niemanden finden, den sie

sonst bestellen können. Zum anderen sind die Pflichten von Erwachsenenvertreter:innen im Innenverhältnis, also in der Begegnung mit ihren Klient:innen, sehr weich formuliert: Im Gesetz steht, man solle sich „nach Möglichkeit bemühen“ oder „tunlichst dafür sorgen“. Diese unbestimmten Begriffe werden nur gefüllt durch die persönliche Haltung, das Verantwortungsbewusstsein und die professionellen Fähigkeiten von Erwachsenenvertreter:innen.

Wenn ich jemanden unterstützen soll, „nach Möglichkeit seine Angelegenheiten selbst zu regeln“, und ich sehe als Erwachsenenvertreter:in keine Möglichkeiten, weil ich wenig Interesse an der Person und ihrem Leben habe, dann ergeben sich daraus keine Verpflichtungen. Wenn ich aber ein:e umsichtiger:in bin, sehe ich ganz viele Möglichkeiten, und aus diesen Möglichkeiten ergeben sich wiederum ganz viele Verpflichtungen. Deshalb ist nichts so wesentlich für die Qualität einer Erwachsenenvertretung wie die Frage, welche konkrete Person im Einsatz ist.

„Aufgrund des Mangels an qualifizierten Erwachsenenvertreter:innen werden die Ansprüche an Qualität immer weiter hinuntergeschraubt.“



### **Was sind die wesentlichen Qualitätsfaktoren für eine „gute Erwachsenenvertretung“?**

Müller: Aus der Erfahrung eines Erwachsenenschutzvereins sehe ich vier Kriterien.

**Erstens:** die entsprechende Haltung, was den Schutz der Grund- und Freiheitsrechte von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung betrifft. Das Ziel ist, ihre Lebenssituation zu verbessern, Nachteile zu vermeiden und ihre Selbstbestimmung und Selbstbefähigung zu stärken.

**Zweitens:** Multiprofessionalität und Reflexion. Es gibt keine allgemeine Berufsausbildung für Erwachsenenvertreter:innen, die Professionalität speist sich aus unterschiedlichen beruflichen Vorerfahrungen. Während sozialarbeiterische, psychologische, sozialpädagogische oder soziologische Kenntnisse vor allem die erforderlichen Kompetenzen in den psychosozialen Handlungsfeldern vermitteln, sind es bei der Regelung der Angelegenheiten selbst vor allem juristische Kenntnisse, ergänzt durch Detailwissen zu bundes- und landesgesetzlichen Sozialleistungen und den Regelungen im Erwachsenenschutzrecht. Laufende Reflexion des oft dynamischen Beziehungsgeschehens ist außerdem nötig, z.B. über Supervision.

**Das dritte Kriterium** liegt auf der Hand: Eine überschaubare Anzahl an Vertretungen, denn sonst lässt sich die Qualität nicht halten.

**Viertens** benötigt es ein System von Qualitätssicherung und Kontrolle: Denn aufgrund des starken Machtgefälles und der hohen Abhängigkeit der vertretenen Person besteht ein hohes Risiko einer missbräuchlichen Umsetzung der Vertretungsmacht.

### **Haben Gerichte eine besondere Verantwortung?**

Müller: Ein Gericht kann in Wahrheit nicht ausreichend sicherstellen, dass eine Erwachsenenvertretung professionell geführt wird. Es wäre jedoch wichtig, dass Richter:innen zumindest darauf achten, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Zunächst sollte Beschwerden von Betroffenen und Angehörigen nachgegangen werden. Es ist doch erschütternd, wie wenig den Menschen geglaubt wird, wenn sie sich beschweren. Und es geschieht offensichtlich leicht, dass Personen, die sich ärgern, protestieren – vielleicht auch ganz allgemein, weil sie keine Erwachsenenvertretung wollen – nicht ernst genommen werden. Es braucht einen professionellen Blick auf die Situation: Sind die Vorwürfe gegen eine bestimmte Person berechtigt? Das Gericht kann eine:n Erwachsenenvertreter:in zumindest konkret auffordern, z.B. der Kontaktverpflichtung nachzukommen.

Punkt 2: Angehörige haben vor der Bestellung einer Erwachsenenvertretung das Recht, vor Gericht angehört zu werden, und sie müssen den Bestellungsbeschluss zugestellt bekommen. Denn sie haben die Möglichkeit, einen Rekurs, also einen Einspruch gegen die ausgewählte Person des Erwachsenenvertreters einzubringen. Ich vermute, dass das oft missachtet wird. Angehörige haben mir schon berichtet, nicht informiert worden zu sein, obwohl das gesetzlich vorgeschrieben ist.

Außerdem ist im Gesetz eine klare Rangordnung, ein Stufenbau vorgesehen: Sind nahestehende Personen bekannt und geeignet, sind sie vorrangig zu bestellen. Sobald eine nahestehende, geeignete Person bestellt werden möchte, muss meines Erachtens ein:e bisherige:r Erwachsenenvertreter:in enthoben werden, unabhängig davon, ob ihm oder ihr ein Fehlverhalten vorgeworfen wird oder nicht.

### **Welche strukturellen Verbesserungen wären noch möglich?**

Viele Erwachsenenvertretungen könnte man vermeiden, wenn Unterstützungsangebote wie persönliche Assistenz oder Erwachsenensozialarbeit ausgebaut würden. Tatsächlich kommt es hier derzeit aber sogar zu

einem Rückbau. Man könnte sich außerdem strukturell anschauen, warum die Verteilung so unterschiedlich ist, welche Personen vom Gericht bestellt werden. 2025 wurden bundesweit 41 % aller Erwachsenenvertretungen von Anwält:innen geführt, in Wien 71 %. Gibt es dort keine Angehörigen? Es gibt Gerichte, in deren Einzugsbereich für 50 % der vertretenen Personen eine nahestehende Person bestellt ist und Gerichte, in deren Bereich dieser Anteil bei 8 % liegt.

Entscheidend ist letztlich, dass qualitätsvolle Vertretung ohne den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel unmöglich ist. Alle sogenannten Alternativen und „Notlösungen“ sind in Wahrheit ein Abstrich bei der Qualität, der genau die Personen trifft, die eigentlich

geschützt werden sollten, nämlich die Betroffenen. In der Steiermark vertreten wir als Verein etwa 1.400 Menschen professionell.

Damit decken wir nur 25 % der 5.500 gerichtlichen Erwachsenenvertretungen vor Ort ab. Notwendig wäre etwa das Doppelte an Kapazität, damit die Gerichte nicht aus Mangel an geeigneten gerichtlichen Erwachsenenvertreter:innen gezwungen sind, auf die Bestellung von unqualifizierten Privatpersonen auszuweichen. Das Dilemma der unzureichenden Finanzierung der Vereine besteht aber schon seit 40 Jahren. Leider steht die derzeitige Budgetsanierung dem dringend benötigten Ausbau der Vereins-Kapazitäten entgegen. •

„Entscheidend ist letztlich, dass qualitätsvolle Vertretung ohne den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel unmöglich ist.“



## Öffentlichkeitsarbeit

Am 10. Oktober 2025 thematisierten wir in einer Pressekonferenz gemeinsam mit der Armutskonferenz und dem Verein Lichterkette die Hürden und Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen in der Sozialhilfe. Geschäftsführerin Gerlinde Heim kritisierte die mangelhafte soziale Absicherung durch zu niedrige Richtsätze sowie nachteilige Unterhaltsregelungen. Norbert Krammer (Bereichsleiter Salzburg/Tirol) warnte vor einem Wettlauf der Bundesländer bei Verschärfungen der Landesgesetze und kritisierte Behördenwillkür und Bürokratie. Alle drei Organisationen forderten, angesichts der geplanten Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes das Ziel der Armutsbekämpfung wieder in den Fokus zu rücken. Die Resonanz war hoch, u.a. berichteten die APA sowie der ORF in der Sendung „Zeit im Bild“ und im Ö1 Mittagsjournal.

Schon am 10. April 2025 forderten wir im Rahmen einer Pressekonferenz zum Regierungsprogramm gemeinsam mit anderen Organisationen der Armutskonferenz faire Sozialhilfegesetze. Auch zum Tag der Menschen mit Behinderungen am 03.12.2025 kritisierten wir Einsparungen im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Die ORF-Redaktion Bürgeranwalt berichtete am 3. Mai 2025 über eine Grazerin, die ein Jahr lang versuchte, die Erwachsenenvertretung für ihre Großmutter zu übernehmen – doch der bestellte Anwalt wollte sich nicht entheben lassen. Die Bürgeranwalt-Redaktion besuchte für den Beitrag das VertretungsNetz-Büro in Graz und sprach mit Erwachsenenvertreterin Elisabeth Glatz und Bereichsleiter Robert Müller. Letzterer diskutierte im ORF-Studio mit Richterinnen Doris Täubl-Weinreich und wies auf die bestehende Unterfinanzierung der Erwachsenenschutzvereine hin.

Das Land Tirol beansprucht die erhöhte Familienbeihilfe von Pflegeheimbewohner:innen als Kostenbeitrag für den Pflegeplatz. Die Redaktion Bürgeranwalt berichtete am 29. November 2025 und besuchte eine Klientin in Hall. Deren ehrenamtliche Erwachsenenvertreterin kritisierte, dass die Dame von 10 Euro am Tag leben muss. Norbert Krammer (Bereichsleiter Salzburg/Tirol) stellte im Beitrag fest, dass es sich um eine politische Entscheidung handelt, das Geld einzubehalten und forderte, zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu entscheiden.

Die Rechercheplattform Dossier veröffentlichte im Dezember 2025 eine umfangreiche Reportage zum Erwachsenenschutz und beleuchtete die Vorgangsweise einiger großer Anwaltskanzleien kritisch. Martin Marlovits (stv. Fachbereichsleiter Erwachsenenvertretung) und Robert Müller (Bereichsleiter Steiermark) wurden zu verschiedenen Aspekten interviewt. Sie betonten, dass Erwachsenenvertretung eine persönliche Beziehung ist und man keine guten Entscheidungen treffen kann, wenn man die Person nicht kennt. Auf Basis der Dossier-Recherche entstanden weitere Berichte im ORF und auf Ö1. Martin Marlovits war zudem Gast in einer Podiumsdiskussion in der Roten Bar im Volkstheater in Wien, wo Dossier die Rechercheergebnisse präsentierte.



**ANDREAS GSCHAIDER**

Fachbereichsleiter Erwachsenenvertretung

# Fachbereich Patientenanwaltschaft



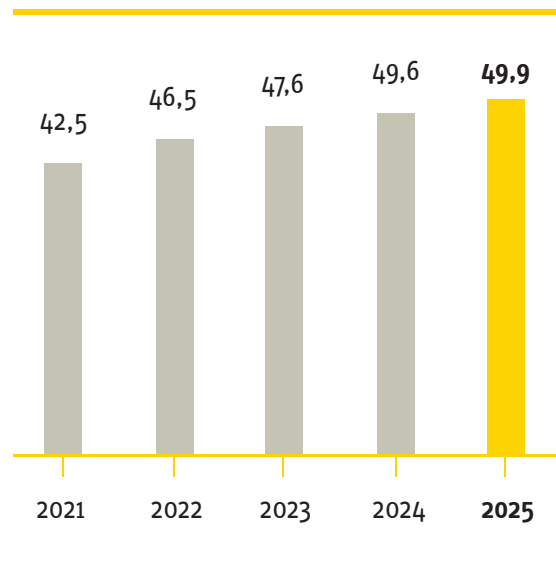
# Patientenadvokatur

## Tätigkeit der Patientenadvokatur

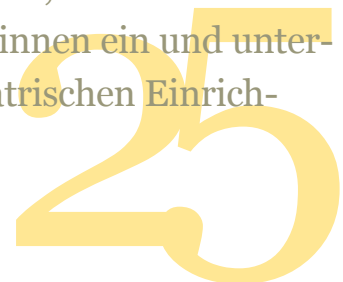
Patientenadvokät:innen in der Psychiatrie vertreten, beraten und unterstützen Patient:innen, die gegen oder ohne ihren Willen an einer psychiatrischen Station aufgenommen und behandelt werden.

Mit Jahresende 2025 waren bei VertretungsNetz im Fachbereich Patientenadvokatur insgesamt 81 Personen tätig, wobei die Teilzeitquote 70 % betrug. Für die Tätigkeit als Patientenadvokät:innen stand im Jahresdurchschnitt eine Kapazität von 49,9 Vertretungsstellen zur Verfügung. Die Patientenadvokät:innen waren an 36 Krankenhaus-Standorten im Einsatz.

Entwicklung der Vertretungsstellen,  
Durchschnitt der Vollzeitäquivalente



Die Patientenadvokät:innen arbeiten im Krankenhaus, vertreten in gerichtlichen Verfahren, treten für die Rechte und Anliegen der Patient:innen ein und unterstützen sie gegenüber der psychiatrischen Einrichtung.



Die Leistungen der Patientenanzwaltschaft im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren stellen sich wie folgt dar:

**Anzahl vorbereitender Gespräche und Gerichtstermine im obligatorischen Unterbringungsverfahren sowie Gerichtstermine im antragsgebundenen Verfahren (inkl. Nacherfassung im Kalenderjahr 2026)**

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Gespräche zur Vorbereitung von Gerichtsterminen des obligatorischen Verfahrens	22.915	23.735	23.772	23.530	<b>23.597</b>
Gerichtstermine im obligatorischen Verfahren	16.930	17.449	16.929	16.837	<b>16.471</b>
Gerichtstermine im antragsgebundenen Verfahren	355	343	560	797	<b>904</b>

Quelle: VertretungsNetz – Patientenanzwaltschaft (Österreich ohne Vorarlberg)

Hinzu kommen weitere 10.828 Gespräche, z.B. zu konkreten Zwangsmaßnahmen sowie 732 Beratungen von nicht untergebrachten Personen.

Die Zahl der Gerichtstermine im antragsgebundenen Verfahren ist seit 2023 deutlich angestiegen. Das liegt vor allem daran, dass im Zuge der Novelle des Unterbringungsgesetzes neue Verfahren zur Vorabentscheidung über Heilbehandlungen eingeführt wurden.

## Die Stärke der persönlichen Präsenz

Die konstante Anwesenheit der Patienten-anwaltschaft auf den psychiatrischen Stationen und die zahlreichen persönlichen Gespräche mit Patient:innen, Ärzt:innen und Pflegepersonal ermöglichen es uns, für die Interessen der Patient:innen bestmöglich einzutreten.

Eine wichtige Kennzahl ist, wie viele der untergebrachten Personen wir zu einem Gespräch erreichen können. Diese personenbezogene Quote erreichter Patient:innen stellt sich im Verlauf der letzten fünf Jahre wie folgt dar:

### Anteil der untergebrachten Personen, mit denen ein Gespräch geführt werden konnte, an allen im Kalenderjahr untergebrachten Personen

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Personenbezogene Erreichenquote	73,8%	73,7%	74,1%	74,4%	74,6%

Quelle: VertretungsNetz – Patienten-anwaltschaft (Österreich ohne Vorarlberg)

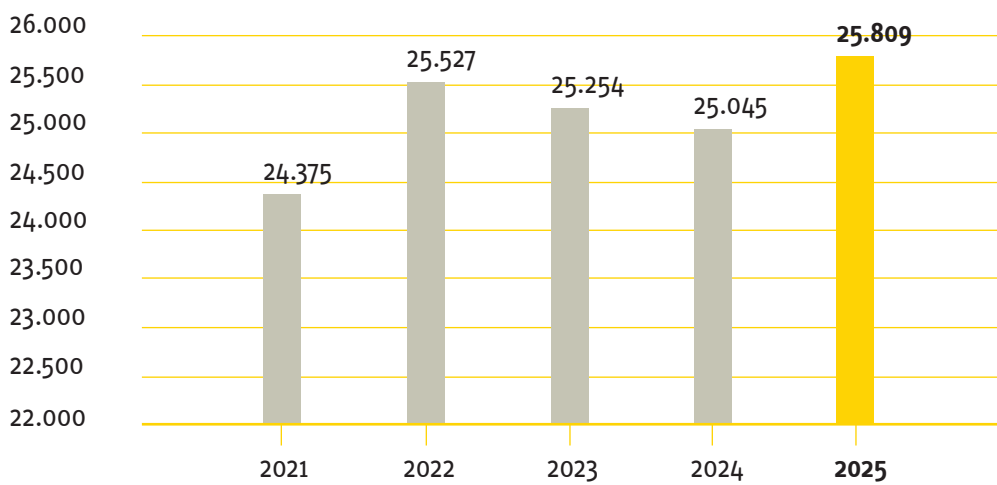
Einfluss auf diese Quote haben die Dauer der Unterbringungen, die Häufigkeit von „Wiederaufnahmen“ und der Umstand, dass Patient:innen an kleineren Standorten personalbedingt nicht durchgehend anwesend sein können.



## Daten zum Vollzug der Unterbringungen

Im Jahr 2025 kam es im Zuständigkeitsbereich von VertretungsNetz (Österreich ohne Vorarlberg) zu 25.809 Unterbringungen (inkl. Nachmeldungen im Kalenderjahr 2026). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 3 %. Abgesehen vom Nord-Burgenland, wo der prozentuelle Anstieg aufgrund der geringen absoluten Zahlen am höchsten ausfällt, ist der Anstieg in Niederösterreich mit 9 % am höchsten. Nur in der Steiermark sind die Unterbringungen um 2,9 % gesunken.

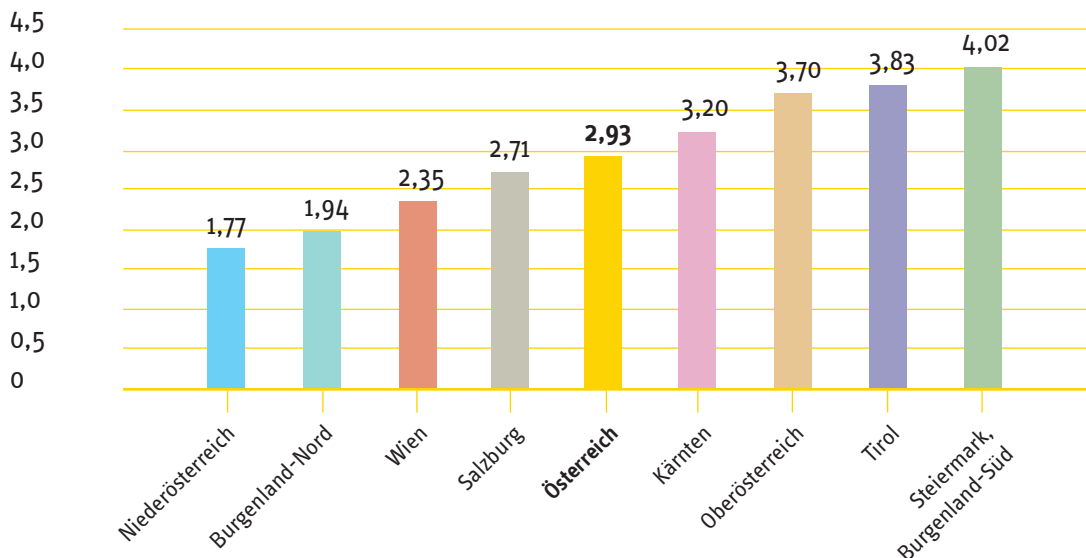
### Im Kalenderjahr 2025 begonnene Unterbringungen



Quelle: VertretungsNetz – Patienten-anwaltschaft (Österreich ohne Vorarlberg)

Setzt man die Unterbringungszahlen der Bundesländer in Bezug zur Einwohner:innenzahl, so zeigt sich ein recht heterogenes Bild:

### Begonnene Unterbringungen je 1.000 Einwohner:innen je Bundesland im Kalenderjahr 2025



Quelle: VertretungsNetz – Patienten-anwaltschaft. Einwohner:innen des Südburgenlandes werden in Graz behandelt, sie zählen daher zur Steiermark.

Es fällt auf, dass die westlichen Bundesländer, in denen Unterbringungen überwiegend in einem „geschlossenen Bereich“ vollzogen werden, höhere Unterbringungszahlen verzeichnen als die östlichen Bundesländer, in denen die Psychiatrie vornehmlich „offen“ – also ohne versperrte Türen – geführt wird.

## Geschlechter- und Altersverteilung

Insgesamt waren im Jahr 2025 16.917 Personen (teilweise mehrfach) untergebracht. 47,5 % davon waren Frauen, 52,5 % Männer, eine Person war divers.

Nimmt man als Berechnungsbasis die Gesamtzahl der Unterbringungen (inklusive Mehrfachunterbringungen), fällt der Anteil von Männern mit 48,7 % geringer aus als der Anteil von Frauen (51,3 %). Frauen wurden demnach 2025 öfter wiederholt untergebracht als Männer.

Der Anteil Minderjähriger betrug mit 2.921 Unterbringungen 11,3 %, jener von Menschen über 70 Jahren mit 3.775 Unterbringungen 14,6 %.

„Vor allem die Unterbringungen von Menschen über 70 Jahren sind seit dem Jahr 2020 rückläufig, konkret um 15 % gegenüber dem Jahr 2019“, berichtet **BERNHARD RAPPERT**, Fachbereichsleiter der Patientenanwaltschaft bei VertretungsNetz.

VertretungsNetz setzt sich dafür ein, dass ältere Menschen möglichst dort ärztlich betreut werden, wo sie leben – also zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung. Mangels ausreichender ärztlicher Betreuung in Pflegeeinrichtungen werden Menschen immer wieder wegen Angelegenheiten ins Krankenhaus gebracht, die auch vor Ort behandelt werden könnten. Besonders für ältere Personen mit demenzieller Erkrankung sind Ortsveränderungen belastend und kontraproduktiv. Der Rückgang der Unterbringungszahlen ist daher ein gutes Zeichen – vorausgesetzt, dass in den Wohneinrichtungen nicht unverhältnismäßig mehr Zwangsmaßnahmen angewendet werden.



„Vor allem die Unterbringungen von Menschen über 70 Jahren sind seit dem Jahr 2020 rückläufig, konkret um 15 % gegenüber dem Jahr 2019.“

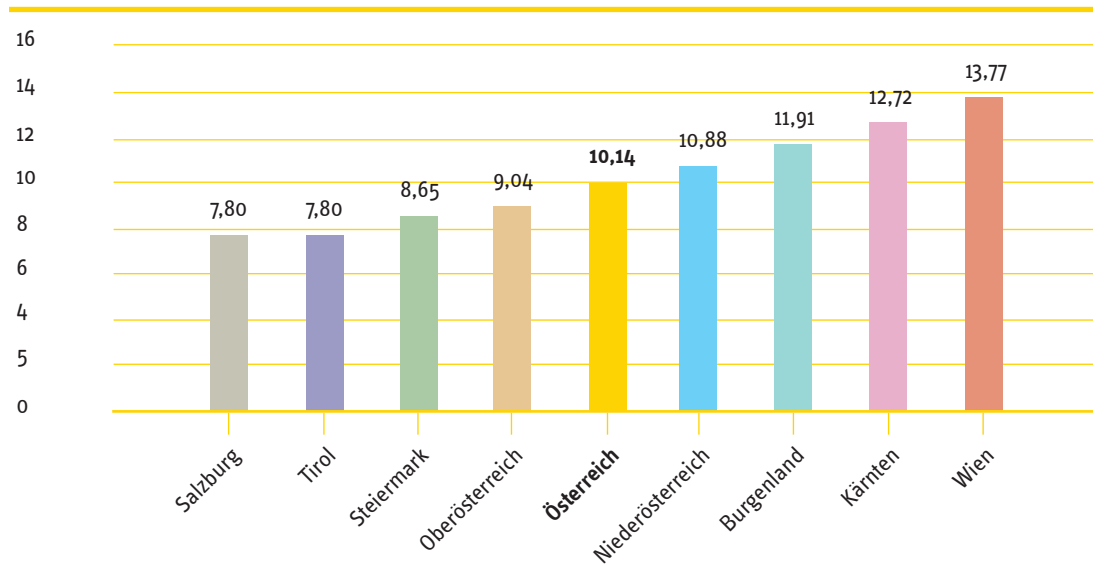
**BERNHARD RAPPERT**

25

## Unterbringungsdauer

Rund 31 % aller Unterbringungen werden in den ersten beiden Tagen von den Ärzt:innen wieder beendet. Die durchschnittliche Unterbringungsdauer ist in den letzten Jahren tendenziell gesunken und lag im Jahr 2025 bei 10,1 Tagen, wobei auch diese Zahl nach Bundesland deutlich variiert:

### Durchschnittliche Unterbringungsdauer der im Kalenderjahr 2025 beendeten Unterbringungen je Bundesland (Tage)



Quelle: VertretungsNetz – Patientenanwaltschaft (Österreich ohne Vorarlberg)

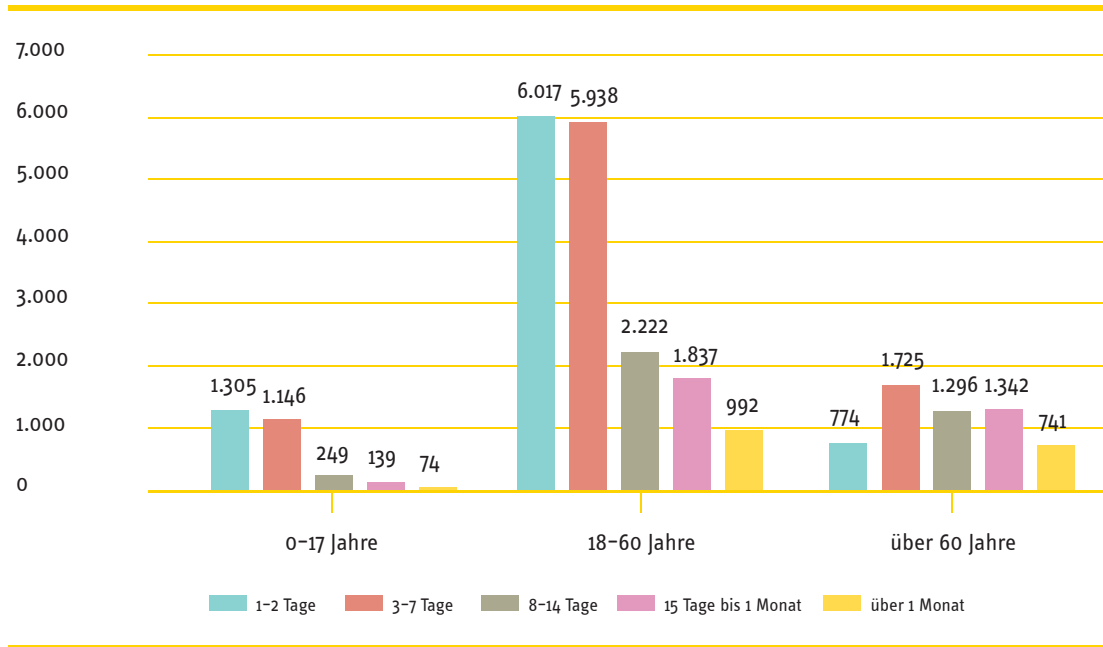
Bei den Minderjährigen überwiegen die sehr kurzen Unterbringungen deutlich, ältere Menschen bleiben hingegen länger untergebracht. Eine Rolle spielt dabei, dass ältere Menschen nicht selten auf der Psychiatrie auf einen Pflegeheimplatz warten müssen.

**MATTHIAS LAUER**, Bereichsleiter der Patientenanwaltschaft für Salzburg und Tirol, kritisiert, dass es immer wieder Personen gibt, für die viel zu lange keine passende Betreuung außerhalb der stationären Psychiatrie gefunden oder geschaffen wird.

„Erst vor kurzem wurde ein Patient aus der Klinik entlassen, dessen stationärer Aufenthalt auf der psychiatrischen Abteilung knapp eineinhalb Jahre gedauert hatte. Wir haben gerichtliche Anträge gestellt, den Fall in die Medien gebracht, und schließlich kam es zu einer Anfrage im Landtag. Erst durch diesen politischen Druck wurde ein geeignetes Betreuungssetting geschaffen.“

Doch auch Minderjährige sind von langen Aufenthalten betroffen. Ein 13-jähriger Patient wartete beinahe 6 Monate darauf, dass ein Betreuungssetting außerhalb des Krankenhauses etabliert wurde. Es sind nicht viele betroffene Kinder, aber auch keine Einzelfälle, die zudem für das Gesundheitssystem enorme, an sich vermeidbare Kosten bedeuten. „Für die Betroffenen ist es verlorene Lebenszeit“, gibt Lauer zu bedenken.

**Dauer der im Kalenderjahr 2025 beendeten Unterbringungen nach Altersgruppen  
(Unterbringungsdauer in Tagen nach Alter)**

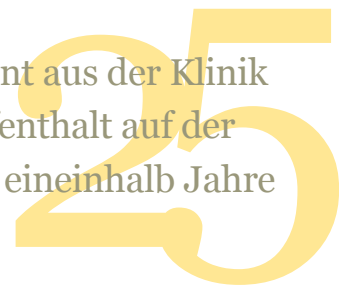


Quelle: VertretungsNetz – Patientenanwaltschaft (Österreich ohne Vorarlberg)



„Erst vor kurzem wurde ein Patient aus der Klinik entlassen, dessen stationärer Aufenthalt auf der psychiatrischen Abteilung knapp eineinhalb Jahre gedauert hatte.“

**MATTHIAS LAUER**



## Wiederholte Unterbringungen

90,6 % der 16.917 Personen waren im Jahr 2025 ein- bis zweimal untergebracht, 6,5 % drei- oder viermal. Bei 2,9 % der Personen war dies öfter als viermal der Fall.

Den Grund für wiederholte Aufnahmen während eines Kalenderjahres sieht **BERNHARD RAPPERT** vor allem darin, dass die Nachbetreuung nach einem stationären Aufenthalt nicht immer gut gewährleistet werden kann. Besonders wichtig wäre es daher, den niedergelassenen psychiatrischen Bereich auszubauen.

## Wie das Unterbringungsgesetz wirkt

Das obligatorische Gerichtsverfahren im Krankenhaus sowie die pro Woche zweimalige Anwesenheit der Richter:innen dort haben einen wesentlichen Einfluss darauf, wie lange die Unterbringung bzw. eine Zwangsmaßnahme andauert. Im Jahr 2025 wurden im Zuständigkeitsgebiet von VertretungsNetz 603 Unterbringungen gerichtlich für unzulässig erklärt. Die restlichen 25.194 Unterbringungen wurden ohne entsprechende Entscheidung des Gerichts seitens der Ärzt:innen beendet. 5.670 davon (22,5 %) wurden jedoch exakt am selben Tag beendet, an dem das Gericht die Unterbringung überprüft hätte, also unmittelbar davor.

Auf der Suche nach Erklärungen für diese Häufungen im zeitlichen Zusammenhang mit Gerichtsterminen wurde uns aus der Praxis berichtet, dass die personellen Ressourcen auf den psychiatrischen Abteilungen sehr angespannt sind. Es ist daher schlichtweg keine Zeit, sich täglich eingehend mit der Situation aller Patient:innen auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Unterbringung noch vorliegen.

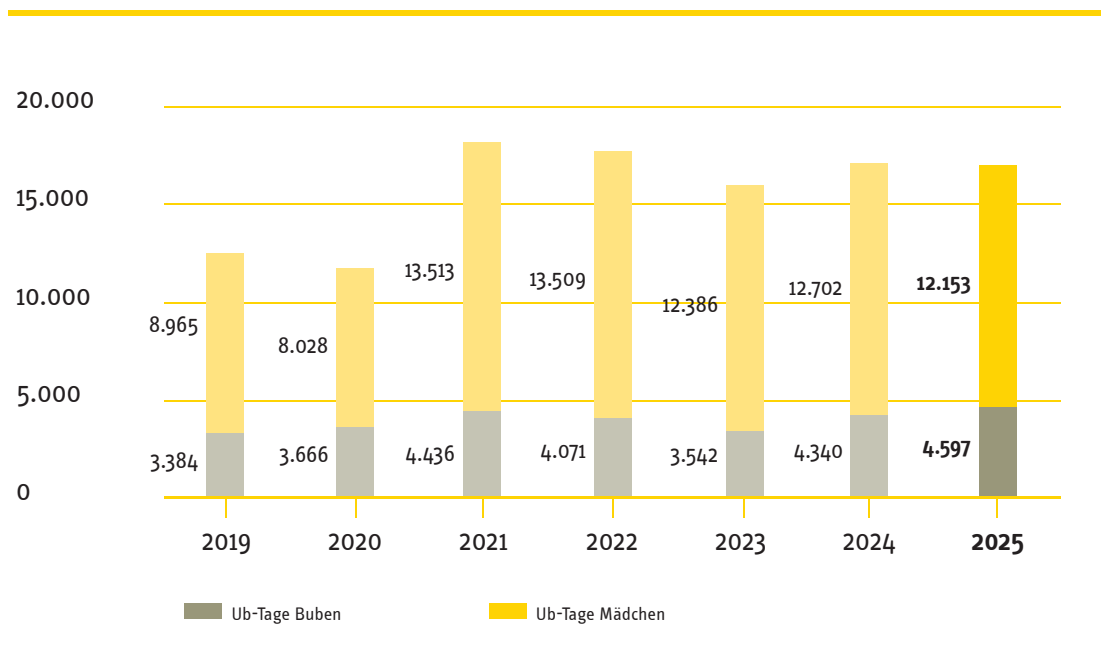
Eine Oberärztin auf einer Akutstation beschrieb es sinngemäß so: „Am Tag, an dem das Gericht kommt, muss ich ja vor der Verhandlung mit der Patientin reden und ihre Situation bewerten. Auch, dass die Patientenanwäl:innen vorher Fragen stellen, zwingt mich, die Unterbringungs-voraussetzungen genau an diesen Tagen zu evaluieren.“

Die Anwesenheit bzw. die Tätigkeit der Patientenanwäl:innen auf den psychiatrischen Abteilungen bringt somit auch eine Entlastung der Gerichte mit sich. 3.926 Unterbringungen (15,6 %) wurden am Tag vor einem Gerichtstermin von den Ärzt:innen beendet – jenem Tag, an dem wir zumeist die vorbereitenden Gespräche mit Patient:innen und dem Krankenhauspersonal führen.

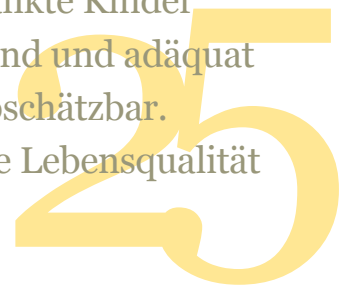
## Kinder und Jugendliche

„Das Ausmaß der Unterbringungen Minderjähriger ist weiterhin alarmierend“, warnt **BERNHARD RAPPERT**. Die Anzahl der Tage, an denen Minderjährige gemäß Unterbringungsgesetz untergebracht waren, ist zuletzt geringfügig zurückgegangen. Der Anstieg gegenüber dem Jahr 2019 beträgt jedoch immer noch 36 %.

### Unterbringungstage Minderjähriger



„Die Kosten, die auf das Gesundheitssystem zukommen, weil psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche nicht ausreichend und adäquat behandelt werden, sind kaum abschätzbar. Die jungen Menschen büßen ihre Lebensqualität mitunter nachhaltig ein.“



**BERNHARD RAPPERT**

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die im Laufe eines Jahres untergebracht werden. Sie hat sich von 1.165 Minderjährigen im Jahr 2019 um 12 % auf 1.305 im Jahr 2025 erhöht. Der Anstieg ist in Wien am höchsten, wo sich die Anzahl betroffener Personen von 194 im Jahr 2019 auf 381 im Jahr 2025 knapp verdoppelt hat.

Steigende Belastungen für Kinder und Jugendliche und viel zu geringe Ressourcen im niedergelassenen, außerstationären Bereich führen zu immer häufigeren Aufnahmen im Krankenhaus. Das ohnedies seit Jahrzehnten massiv unterdimensionierte stationäre Angebot ist überlastet, immer mehr untergebrachte Kinder und Jugendliche werden aufgrund des enormen Betten-drucks verfrüht entlassen. Die unzureichend stabilisierten Minderjährigen werden an einen ungenügend vorbereiteten Empfangsraum übergeben, womit das Risiko steigt, dass Situationen erneut eskalieren.

Diese Entwicklung betrifft die Erwachsenen von morgen. „Die Kosten, die auf das Gesundheitssystem zukommen, weil psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche nicht ausreichend und adäquat behandelt werden, sind kaum abschätzbar. Die jungen Menschen büßen ihre Lebensqualität mitunter nachhaltig ein“, kritisiert RAPPERT.

Auch der Anteil jener Unterbringungen Minderjähriger, bei denen es zu sogenannten „weitergehenden Bewegungsbeschränkungen“ gem. § 33 Abs 3 UbG (Beschränkungen auf oder in einem Raum, z.B. Gurtfixierungen am Bett) kommt, ist angestiegen. Der Anteil von Unterbringungen, bei denen es zu solchen Bewegungsbeschränkungen kam, stieg von 19,5 % (416 Unterbringungen absolut) 2019 auf 28 % (818 Unterbringungen) im Jahr 2025. Allein im Vergleich zum Jahr 2024 bedeutet dies einen Anstieg um 5,1 Prozentpunkte.

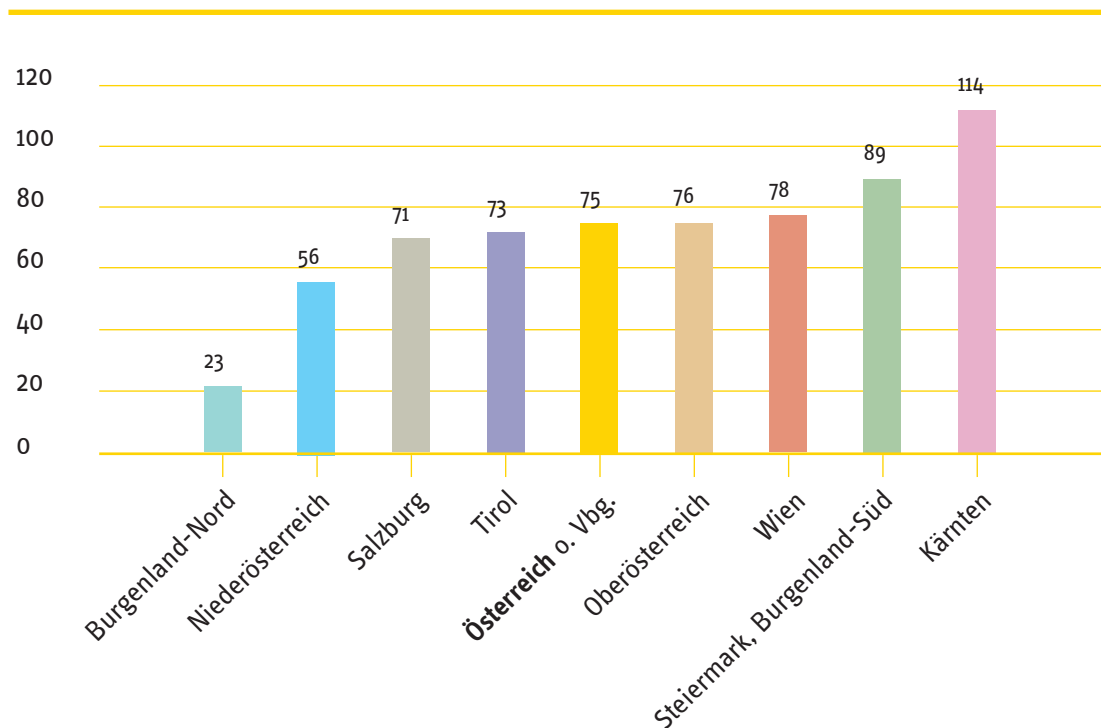


## Bewegungsbeschränkungen

Der Anteil jener Unterbringungen, bei denen es zu weitergehenden Beschränkungen gem. § 33 Abs 3 UbG (Beschränkung auf oder in einem Raum) kommt, ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Waren es im Jahr 2019 noch 30,7 %, sind es nunmehr 34,6 %. In absoluten Zahlen sind das 1.629 Unterbringungen mehr, wo es zu derartigen Einschränkungen der persönlichen Freiheit kommt.

Bei rund einem Viertel der Unterbringungen kam es zu Fixierungen mit Gurten am Bett. Auch hier zeigen sich in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedliche Zahlen. Setzt man die Anzahl von Unterbringungen, bei denen es zu Fixierungen kommt, in Bezug zur Einwohner:innenzahl, ergibt sich folgendes Bild:

**Anzahl der Unterbringungen mit Fixierung am Bett pro 100.000 Einwohner:innen nach Bundesland**



Quelle: VertretungsNetz – Patientenanzwaltschaft. Einwohner:innen des Südburgenlandes werden in Graz behandelt, sie zählen daher zur Steiermark.

„Ziel muss es sein, Fixierungen durch ausreichenden Personaleinsatz, optimale bauliche Strukturen und professionelle Deeskalation so weit wie möglich zu vermeiden“, fordert Rappert.

## Behandlungsrecht

Das Behandlungsrecht des Unterbringungsgesetzes wurde im Jahr 2023 umfassend neu geregelt. Unter anderem besteht die Verpflichtung der psychiatrischen Abteilungen, konsenslose medizinische Behandlungen (also Behandlungen gegen oder ohne den Willen) an nicht-entscheidungsfähigen Personen, die keine gesetzliche Vertretung haben, an die Patienten-anwaltschaft zu melden. Auch sogenannte „Gefahr in Verzug“-Behandlungen müssen gemeldet werden. Unklar war zunächst, welche Informationen solche Mitteilungen beinhalten müssen, um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

„Diese Unklarheit konnten wir durch die erzielte Rechtsprechung mittlerweile beseitigen“, berichtet **RITA GÄNSBACHER**, Bereichsleiterin der Patienten-anwaltschaft für Wien, Nö-Ost und das Burgenland. Sie verweist insbesondere auf die Entscheidungen des Wiener Landesgerichts für Zivilrechtssachen vom 31.7.2025, 45R 427/25i, und vom 29.8.2025, 43R 253/25m. Gänsbacher konkretisiert: „Im Ergebnis müssen aus einer Meldung das verabreichte Medikament, dessen Dosierung sowie die jeweilige Verabreichungsform hervorgehen“.

Sehr erfreulich ist, dass das neue Behandlungsrecht positive Wirkung zeigt: Patient:innen werden vielerorts in Behandlungsentscheidungen mehr eingebunden als früher. Ärzt:innen versuchen öfter, die Patient:innen vom Nutzen einer Behandlung zu überzeugen und wenden weniger rasch Zwang an.

Kommt es dennoch zu einem Verfahren, in dem das Gericht vorab über die Zulässigkeit einer Behandlung entscheidet, können Patient:innen in den Tagsatzungen – unterstützt von den Patientenanwält:innen – ihre Sichtweisen vorbringen. Manchmal bieten Ärzt:innen dann eine Alternative an, oder das vorgeschlagene Medikament wird schließlich doch akzeptiert. Und selbst wenn das Gericht eine von dem:der Patientin abgelehnte Medikation für zulässig erklärt, macht ein gelungener Aushandlungsprozess im Erleben der Betroffenen einen sehr großen Unterschied.

Selbstwirksamkeit und Mitbestimmung zu erleben, trägt auch dazu bei, dass Patient:innen eine empfohlene Medikation nach der Entlassung freiwillig eher weiterführen – mit zahlreichen positiven Effekten auf die Nachhaltigkeit der Behandlung.

„Im Ergebnis müssen aus einer Meldung das verabreichte Medikament, dessen Dosierung sowie die jeweilige Verabreichungsform hervorgehen.“

**RITA GÄNSBACHER**



## Wie ernst wird das Unterbringungsgesetz genommen?

Ein gesellschaftspolitischer Diskurs über das Recht – auch über das Unterbringungsgesetz – ist wichtig und zu begrüßen. Es ist aber unangebracht, sich im Einzelfall darüber hinwegzusetzen und Menschen ihrer garantierten Rechte zu berauben. Auch wenn es sich um Einzelfälle handelt, soll anhand der folgenden Beispiele aufgezeigt werden, wie leichtfertig Grenzen – auch von fachkundigen Personen – überschritten werden:

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass Zwangsmaßnahmen an Minderjährigen, die im Krankenhaus aufgrund ihres Alters notwendig sind, wie etwas das Verbot, im „Winter nur mit T-Shirts bekleidet oder ohne Schuhe ins Freie zu gehen“ (ErläutRV 1527 BlgNR 27. GP 46 zu § 40e UbG) auch auf der Psychiatrie nicht als Beschränkungen im Sinne des Unterbringungsgesetzes anzusehen sind. Das bedeutet, dass sie auch im Rahmen eines freiwilligen Aufenthalts möglich sind. Informiert werden in diesem Fall die Erziehungsberechtigten.

Einschneidendere Maßnahmen wie Fixierung am Bett, Festhalten, oder Beschränkung auf einen Raum sind hingegen ausschließlich im Rahmen einer Unterbringung zulässig. Sie dürfen daher niemals ohne Anwendung des § 33 Abs 3 UbG und somit ohne Mitteilung an die Patienten-anwaltschaft durchgeführt werden.

Mit dieser Regelung konfrontiert, formulierte die Abteilungsleitung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilung sinngemäß: „Der Auszeitraum ist eine pädagogische Maßnahme, die nicht unter das Unterbringungsgesetz fällt“. Die Patienten-anwaltschaft wies darauf hin, dass der Gesetzgeber dies ohne jeden Zweifel anders vorgibt. Darauf folgte die schlichte Antwort: „Wir sehen das anders“.

In einem anderen Fall wurde einer Person, die mehrere Tage hinweg immer wieder viele Stunden lang fixiert wurde, eine Notrufglocke vorenthalten. Eine solche ist jedoch unverzichtbar, um sich in Notsituationen bemerkbar machen zu können. Es darf nicht übersehen werden, dass jede Fixierung im Bett – besonders wenn sie länger andauert – auch eine potenziell lebensbedrohliche Situation darstellt. 2025 ist wieder ein junger Mann während einer Fixierung verstorben.

In seinen Leitlinien zur Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen beschreibt der Verein NAGS-Austria - Netzwerk Aggressionsmanagement im Gesundheits- und Sozialwesen daher, dass eine Patient:innen-Rufanlage in Reichweite einer Hand jedenfalls erforderlich ist. Das Landesgericht Wiener Neustadt hielt es ungeachtet dieses Standards für ausreichend, dass die (minderjährige!) Person durch Rufen auf sich aufmerksam machen hätte können: Der Rekurs der Patienten-anwaltschaft übersehe, dass die Betroffene *„durchgehend die Möglichkeit hatte, über akustische Äußerungen auf sich aufmerksam zu machen und diese Möglichkeit missbrauchte, indem sie mehrfach über langes Schreien versuchte, Zuwendung zu erhalten“* (LG Wiener Neustadt 9.5.2025, 16 R 33/25d).



„Die Möglichkeit der Vorabgenehmigung von Heilbehandlungen hat dazu geführt, dass den Patient:innen mehr Raum gegeben, und ärztlicherseits mehr auf Überzeugungsarbeit gesetzt wird.“

**MICHAEL SCHERF**

Ein Kinder- und Jugendpsychiater, mit dem wir diese Entscheidung besprachen, sah dies anders: Menschlich – nicht aber fachlich – könne er es nachvollziehen, wenn jemandem „die Glocke weggenommen“ würde. Einen „Schrei nach Zuwendung“ als Missbrauch zu deuten (selbst im vorliegenden konkreten Fall), sei jedoch die „völlige Verkennung psychischer Erkrankungen und zwischenmenschlicher Bedürfnisse“.

Über erfreuliche Entwicklungen und Judikatur 2025 können wir ebenfalls berichten: An vielen Standorten erlebten wir einen Diskurs des Personals über den Umgang mit Zwangsmaßnahmen, der vor einigen Jahren so offen noch kaum zu beobachten war. Speziell junge Ärzt:innen – die teilweise berufliche Erfahrungen aus dem Ausland mitbringen – initiieren vermehrt Reflexionsprozesse in den Teams, ob und wie Zwangsmaßnahmen vermieden werden können, z.B. Zuwarten mit Zwangsmedikation und stattdessen mehr Überzeugungsarbeit leisten.

Begünstigt wird dieser offene Diskurs zugleich von der UbG-Novelle: „Die Möglichkeit der Vorabgenehmigung von Heilbehandlungen hat dazu geführt, dass den Patient:innen mehr Raum gegeben und ärztlicherseits mehr auf Überzeugungsarbeit gesetzt wird“, berichtet **MICHAEL SCHERF**, Bereichsleiter der Patienten-anwaltschaft für die Steiermark, Kärnten, und Osttirol.

Auch das von der Novelle forcierte Instrument der Nachbesprechung von Zwang mit den Betroffenen bringt Verbesserungen, weil die Sichtweise der Patient:innen merklich an Bedeutung gewinnt. Das führt in letzter Konsequenz dazu, dass Patient:innen begonnene Therapien und Behandlungen von sich aus auch nach der Entlassung fortsetzen.

Auch 2025 haben wir Rechtsprechungen für Patient:innen erwirkt, hier drei Beispiele:

- 30° im Patient:innenzimmer (während einer Einzelzimmerbeschränkung) verletzen die Menschenwürde (BG Donaustadt 17.2.2025, 54Ub 109/24v). Die Entscheidung könnte ein Argument sein, wenn es um die Finanzierung einer zeitgemäßen Klimatisierung in Spitälern geht.
- Die zwangsweise Depotbehandlung ist unverhältnismäßig, wenn die betroffene Person die orale Medikation (wenngleich nur aufgrund gerichtlicher Genehmigung) akzeptiert (LG ZRS Wien 27.2.2025, 45R 111/25v).

Die Entscheidung stellt ein wichtiges Korrektiv zur teilweise fachlich unbegründeten Forcierung der Depotbehandlung dar. Immer wieder wird pauschal behauptet, dass Depotbehandlungen bewirken würden, dass sie auch nach der Entlassung mit größerer Wahrscheinlichkeit fortgeführt würden. Erst jüngst wurde eine Studie publiziert, laut der es „keinen Grund gibt, Depotbehandlungen anstelle von oralen Antipsychotika zu verschreiben, wenn das Ziel darin besteht, das Absetzen von Antipsychotika in der täglichen klinischen Praxis zu verhindern.“ (Efficacy of oral versus long-acting antipsychotic treatment in patients with early-phase schizophrenia in Europe and Israel: a large-scale, open-label, randomised trial [EULAST], Winter-van Rossum, Inge Kahn, René Sylvain et al., The Lancet Psychiatry, Volume 10, Issue 3, 197–208;).

- Schließlich wurde festgestellt, dass das Recht auf Wahrung der Intimsphäre im Einzelfall beispielsweise durch Aufstellen eines Sichtschutzes umzusetzen wäre (LG ZRS Wien 8.7.2025, 43R 222/25b).



## Neuer Standort in St. Pölten

### INTERVIEW MIT WALTER PRONEGG

Bereichsleiter Patienten-anwaltschaft für Niederösterreich-Ost und Oberösterreich

**Im Oktober 2025 hat eine neue psychiatrische Abteilung in St. Pölten ihre Pforten geöffnet. Was bedeutet das für Menschen, die an einer psychischen Erkrankung leiden?**

Pronegg: Schon seit Jahren wurde der Aufbau dieses neuen Standorts angekündigt, doch dann immer wieder verschoben. Menschen aus dem Einzugsgebiet des Universitätsklinikums St. Pölten wurden daher bislang im rd. 75 km entfernten Krankenhaus Mauer versorgt. Das hat nicht nur das Personal an seine Grenzen gebracht, sondern steht auch dem Konzept der möglichst regionalen Versorgung Betroffener entgegen. Seit Oktober werden Menschen aus St. Pölten Stadt und dem Bezirk Lilienfeld endlich wohnortnahe betreut, und es ist zu hoffen, dass bald auch der Versorgungsauftrag für den Großteil des Bezirks St. Pölten Land übernommen werden kann.

**Von wem werden Patient:innen vertreten, die in St. Pölten nach dem Unterbringungsgesetz untergebracht sind?**

Pronegg: Die Patientenanwält:innen von VertretungsNetz sind jetzt auch in St. Pölten vor Ort. Eine Kollegin, die bisher in Mauer gearbeitet hat, ist jetzt regelmäßig am neuen Standort tätig. Aufgrund der budgetären Situation stehen uns leider keine zusätzlichen Personalressourcen zur Verfügung, obwohl wir mit einem Mehraufwand von etwa 40 Wochenstunden rechnen. Das Team in Mauer ist daher aktuell in besonderem Ausmaß belastet.

**Sieht man aufgrund der neuen psychiatrischen Abteilung in St. Pölten nun einen Rückgang der Unterbringungszahlen in anderen Krankenhäusern?**

Pronegg: Nein, die Gesamtanzahl der Unterbringungen in der Region ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Wir haben das auch schon früher beobachtet: Immer, wenn in einer Region ein neuer Psychiatriestandort eröffnet, kommt es zu einem Anstieg der Aufnahmen – weil der Bedarf an zusätzlichen Betten hoch ist und dann genutzt wird. Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2024 verzeichnen wir in der Region deshalb einen Anstieg der Unterbringungen um etwa 26 %. Das liegt aber natürlich nicht daran, dass es plötzlich mehr Erkrankte gibt.

**Wie funktioniert die Kooperation mit der neuen Abteilung?**

Pronegg: Es gibt eine sehr gute Zusammenarbeit – sowohl mit dem Krankenhauspersonal, als auch mit dem zuständigen Gericht. Es werden offene, konstruktive Gespräche geführt und die gesetzten Zwangsmaßnahmen werden transparent im Sinne der Patient:innen kommuniziert. •



## Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2025 konnten wir die Anliegen der von uns vertretenen Personengruppe sehr erfolgreich durch Vernetzungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit positionieren: Wie jedes Jahr fanden fachbereichsweit Vernetzungstreffen mit den Landespolizeidirektionen, Krankenhausträgern, der Richterschaft, politischen Gremien, Patientenvertretungen der Länder, Kommissionen der Volksanwaltschaft, Bewohnervertreter:innen und Erwachsenenvertreter:innen statt.

Mehrere Kolleg:innen haben sehr engagiert über 20 Informationsveranstaltungen rund um das Thema Unterbringungsgesetz abgehalten (vor allem für Krankenhauspersonal, Exekutive, Erfahrungsexpert:innen, Angehörige, in psychosozialen Einrichtungen, sowie an Universitäten und Ausbildungseinrichtungen im psychosozialen Bereich).

Neun Medienbeiträge konnten wir (mit)gestalten: Unter dem Titel „Widerwillig Patient, aber nicht ohne Rechte“ erschien eine Reportage im Standard (24.05.2025) über die Tätigkeit der Patientenanwältinnen Valerie Baldinger und Rita Gänsbacher am Krankenhaus Wien Hietzing. Außerdem kritisierten wir die mangelhafte psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Ö1 Mittagsjournal 14.07.2025, Bernhard Rappert). Bereichsleiter Michael Scherf war im Interview auf ORF III aktuell am 26.08.2025 zu Gast, Anlass war der Tod eines 28-jährigen Psychiatriepatienten während einer aufrechten Fixierung. Mediales Interesse erzielte auch unsere Kommunikation zu den Unterbringungszahlen – hier insbesondere die regionalen Unterschiede, was Zwangsmaßnahmen betrifft.



**BERNHARD RAPPERT**

Fachbereichsleiter Patienten-anwaltschaft

Mediales Interesse erzielte auch unsere Kommunikation zu den Unterbringungszahlen – hier insbesondere die regionalen Unterschiede, was Zwangsmaßnahmen betrifft.

# Fachbereich Bewohnerververtretung



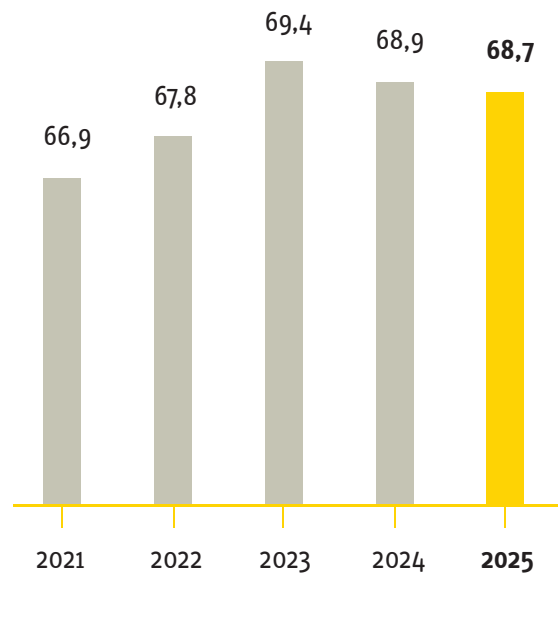
# Bewohnervertretung

## Tätigkeit der Bewohnervertretung

Die Bewohnervertreter:innen setzen sich für das Grundrecht auf persönliche Freiheit von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung ein. Sie sind zuständig, wenn Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Krankenanstalten, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und für Menschen mit Behinderungen gesetzt werden. Grundlage dafür ist das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG).

Mit Jahresende 2025 waren im Fachbereich Bewohnervertretung insgesamt 99 Personen tätig, wobei die Teilzeitquote 61 % betrug. Für die Tätigkeit der Bewohnervertreter:innen stand im Jahresdurchschnitt eine Kapazität von 68,7 Vollzeitäquivalenten zur Verfügung.

Entwicklung der Vertretungsstellen,  
Durchschnitt der Vollzeitäquivalente



Die Bewohnervertreter:innen setzen sich für das Grundrecht auf persönliche Freiheit von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung ein.



Mit Jahresende 2025 war die Bewohnervertretung von VertretungsNetz für insgesamt 3.005 Einrichtungen namhaft gemacht. Diese Einrichtungen melden Freiheitsbeschränkungen und Freiheitseinschränkungen elektronisch an die Bewohnervertretung. Unsere Mitarbeiter:innen überprüfen diese dann vor Ort. Die Anzahl der Freiheitseinschränkungen ist zahlenmäßig vernachlässigbar, sodass in Folge nur von Freiheitsbeschränkungen gesprochen wird.

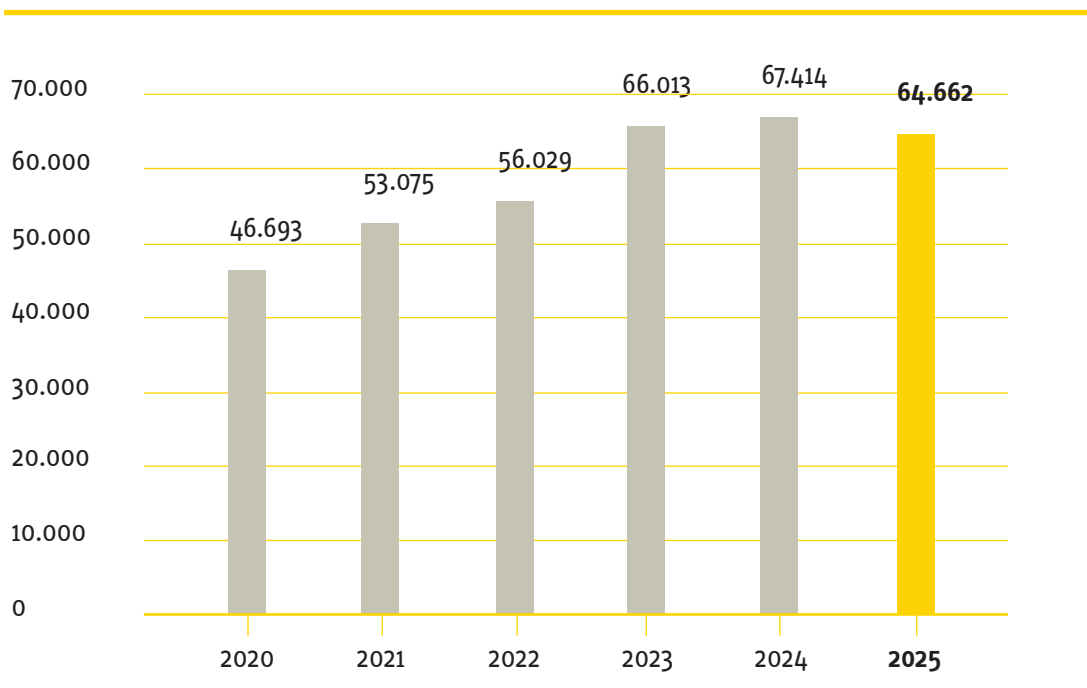
#### Die Einrichtungen und Platzzahlen verteilen sich auf die Einrichtungskategorien wie folgt:

- 898 Alten- und Pflegeeinrichtungen inkl. Tageszentren mit 69.985 Plätzen
- 1.133 Behinderten- und psychosoziale Langzeiteinrichtungen inkl. Tageseinrichtungen mit 28.693 Plätzen
- 175 Krankenanstalten (ohne Psychiatrie) mit 47.138 Plätzen
- 537 Kinder- und Jugendeinrichtungen mit derzeit 7.702 Plätzen
- 262 Sonderschulen mit derzeit 15.715 Plätzen

#### Betroffene und erreichte Personen

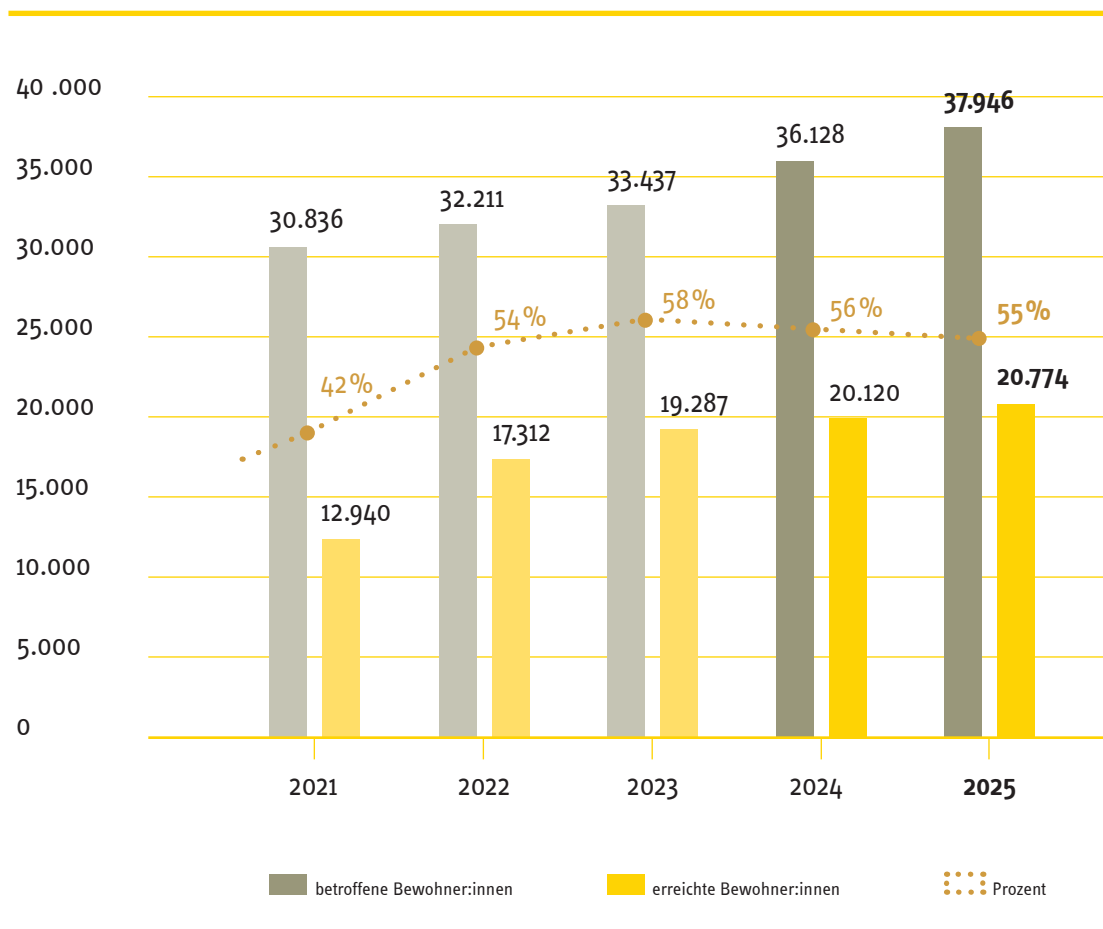
Im Berichtszeitraum führten die Bewohnervertreter:innen 64.662 Bewohner:innen- und Einrichtungskontakte zur Überprüfung und Bearbeitung der neuen und aufrechten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen durch.

#### Anzahl der Bewohner:innen- und Einrichtungskontakte



Seit einigen Jahren schon gelingt es der Bewohnervertretung, sukzessive mehr Personen zu erreichen, die von Freiheitsbeschränkungen betroffen sind. Auch 2025 konnten wir (bei einem geringeren Stand an Bewohnervertreter:innen) mehr Bewohner:innen persönlich vor Ort erreichen als 2024. Da jedoch die Gesamtzahl der von Freiheitsbeschränkungen betroffenen Personen im Jahr 2025 geringfügig angestiegen ist, sank der Anteil erreichter Personen auf 55 %.

**Anzahl der von Freiheitsbeschränkungen betroffenen und erreichten Bewohner:innen**  
**Anteil der von Freiheitsbeschränkungen betroffenen erreichten Bewohner:innen**

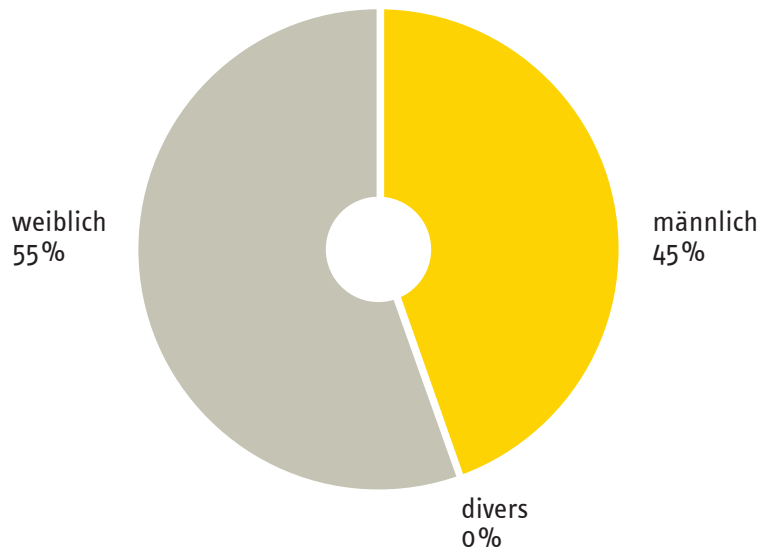


Die Bewohnervertretung hat auch 2025 den Schwerpunkt auf die möglichst rasche Bearbeitung neu gemeldeter Freiheitsbeschränkungen gelegt. Das zeigt sich in der Erreichtenquote von Personen, die von neuen (im Jahr 2025 gemeldeten) Maßnahmen betroffenen waren. Hier liegt der Anteil der persönlich erreichten Bewohner:innen bei 66 %. In Langzeitwohneinrichtungen für Erwachsene und Kinder konnten zwischen 70 % und 74 % der von Freiheitsbeschränkungen betroffenen Personen erreicht werden.

In Krankenanstalten ist der Anteil der erreichten Personen niedriger und liegt bei 45 %. Grund dafür ist die in der Regel kürzere Verweildauer der Patient:innen von durchschnittlich 5-6 Tagen.

## Von Freiheitsbeschränkungen betroffene Personen, Verteilung nach Geschlecht

---



Die Personalsituation in Langzeitwohneinrichtungen sowie in Krankenanstalten hat sich auch im Jahr 2025 nicht merkbar verbessert. Noch immer herrscht ein massiver Personalmangel bei Pflege- und Betreuungspersonen. Die Betreuungssituation der Bewohner:innen ist daher weiterhin prekär, und es ist auf das persönliche Engagement der Pflege- und Betreuungskräfte zurückzuführen, dass es in den meisten Einrichtungen gelingt, die Versorgung sicherzustellen.

Die Praxis zeigt, dass Personalmangel eine der Ursachen für freiheitsbeschränkende Maßnahmen und die unzureichende Umsetzung des Heimaufenthaltsgesetzes ist. Die Zahl der Freiheitsbeschränkungen und der von Freiheitsbeschränkungen betroffenen Personen sind weiterhin auf hohem Niveau.

Nach außergerichtlicher Überprüfung der gemeldeten und aufrechten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen brachten die Bewohnervertreter:innen im Jahr 2025 fachbereichsweit 192 Anträge auf gerichtliche Überprüfung von insgesamt 593 freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ein. Im Jahr 2025 sind 10 Rechtsmittel ergangen: 9 landesgerichtliche Entscheidungen, eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH).

## Daten zu Freiheitsbeschränkungen

Im Jahr 2025 wurden 60.040 neue Freiheitsbeschränkungen an die Bewohnervertretung gemeldet, das sind geringfügig weniger als im Vorjahr (2024: 60.188).

### Neu gemeldete Freiheitsbeschränkungen nach Einrichtungskategorie 2020-2025



## Alten- und Pflegeeinrichtungen

In Alten- und Pflegeeinrichtungen inkl. Tageseinrichtungen ist die Zahl der neu gemeldeten Freiheitsbeschränkungen (30.603) und der dadurch betroffenen Personen (12.382) erneut geringfügig gestiegen.

In den (am 31.12.2025 aktiven) 898 Einrichtungen mit 69.985 Plätzen waren 21.059 (2024: 19.964) Personen im Jahr 2025 durch 55.203 (2024: 53.092) Maßnahmen beschränkt (= aufrechte Freiheitsbeschränkungen). Im Vergleich zum Vorjahr sind daher erneut sowohl die Zahl der aufrechten Maßnahmen als auch die Anzahl der dadurch betroffenen Personen gestiegen.

Sowohl die Anzahl als auch der Anteil an Freiheitsbeschränkungen durch Medikation sind erneut gestiegen. 40.082 solcher Maßnahmen wurden gemeldet, das entspricht einem Anteil von ca. 73 % an allen gemeldeten Maßnahmen (2024: 37.703/ 71 %).

Die Anzahl der Freiheitsbeschränkungen im Bett (z.B. Seitengitter, Sensorbalken) ist im Jahr 2025 von 4.374 auf 3.986 gesunken. Auch die Beschränkungen in einer Sitzgelegenheit (z.B. Gurte, Sitzhosen) sanken von 3.333 auf 3.244.

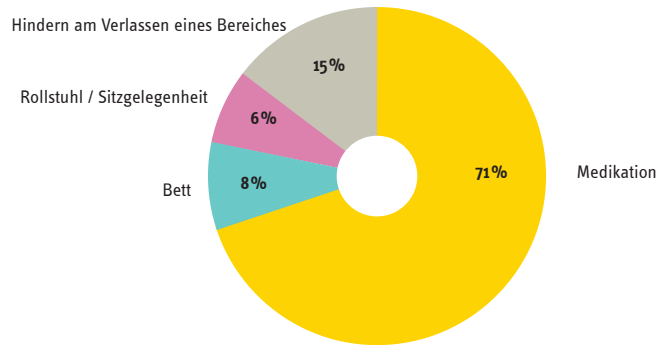
Die Anzahl der Freiheitsbeschränkungen durch Hindern am Verlassen eines Bereiches sind im Vorjahresvergleich auf 7.891 aufrechte Maßnahmen gestiegen.



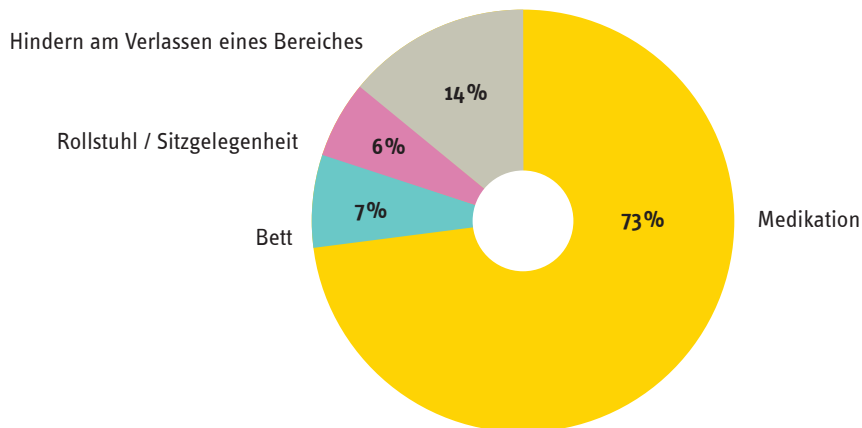
# 25

### Aufrechte Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Anteil der Beschränkungsarten (Prozent)

2024



2025



Alten- und Pflegeeinrichtungen	2024	2025
Medikation	37.703	<b>40.082</b>
Bett	4.374	<b>3.986</b>
Rollstuhl / Sitzgelegenheit	3.333	<b>3.244</b>
Hindern am Verlassen eines Bereichs	7.682	<b>7.891</b>
<b>Gesamte Freiheitsbeschränkungen</b>	<b>53.092</b>	<b>55.203</b>

Insgesamt befindet sich die Zahl der Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen weiter auf hohem Niveau. Die personellen Rahmenbedingungen in der Pflege sind unverändert herausfordernd, was den Einsatz freiheitsbeschränkender Maßnahmen erfahrungsgemäß begünstigt.

„Wir nehmen wahr, dass Bewohner:innen nicht immer im nötigen Ausmaß begleitet und betreut werden. Das ist jedoch notwendig, um eine Beobachtung sicherzustellen, die verhindert, dass Bewohner:innen sich gefährden. Darüber hinaus auch, um alle für die:den Bewohner:in möglichen Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen sorgfältig zu prüfen und eine geeignete Maßnahme zu wählen. Bei nicht ausreichender Betreuung sind oft Freiheitsbeschränkungen die Folge. Wenn z.B. Unruhe dazu führt, dass Bewohner:innen versuchen aufzustehen und dabei aus dem Rollstuhl stürzen, wird ein Gurt im Rollstuhl angelegt. Jedoch gerade bei Einsatz freiheitsbeschränkender Maßnahmen ist ebenfalls eine intensive Betreuung nötig. Die Freiheitsbeschränkung selbst darf nämlich wiederum keine neue Gefährdung verursachen – etwa, wenn ein:e Bewohner:in einen Therapietisch entfernt, aus einem Bauchgurt herausrutscht oder einen RCN-Walker (Gehwagen) überklettert“,

so **ROSALINDE PIMON**  
(Bereichsleiterin Oberösterreich).

Aus Sicht der Bewohnervertretung werden mechanische Freiheitsbeschränkungen sehr häufig deswegen gesetzt, weil dem Pflegepersonal im Alltag die notwendige Zeit für die Beobachtung und Begleitung fehlt. Auch beruhigende Medikamente werden nach unserer Einschätzung deswegen rascher angeordnet, weil jede psychosoziale Alternative eine zeitintensive Maßnahme bedeutet.

Besonders besorgniserregend sind jene wenigen Fälle, in denen die personelle Besetzung nicht ausreichend ist, um eine adäquate Grundversorgung der Bewohner:innen zu gewährleisten:

„So wurden während eines unangekündigten Einrichtungsbesuchs augenscheinlich hilfsbedürftige Bewohner:innen angetroffen, die einer pflegerischen Versorgung bzw. Betreuung bedurften, diese in der wahrgenommenen Situation jedoch nicht erhalten haben. Mehrere Bewohner:innen riefen aus Zimmern nach einer Pflegeperson, oder es war der Glockenruf ausgelöst – es konnte jedoch trotz Suche auf mehreren Stockwerken über längeren Zeitraum keine Pflegeperson ausfindig gemacht werden, die sich der Bedürfnisse der Bewohner:innen annahm“,

erzählt **ALEXANDRA NIEDERMOSER**  
(Bereichsleiterin Salzburg/Tirol).

Die Bewohnervertretung ist ihrer Verpflichtung nachgekommen und hat die zuständigen Aufsichtsbehörden von der Situation in der Einrichtung verständigt.

Im Jahr 2025 wurden in Altenpflegeeinrichtungen insgesamt 87 Anträge auf Überprüfung von 266 freiheitsbeschränkenden Maßnahmen eingebracht. Am häufigsten überprüfte das Gericht Freiheitsbeschränkungen durch Medikation (150 Maßnahmen, davon Dauermedikation: 99 / Einzelfallmedikation: 51).

### **Verlaufsdarstellung**

Eine 83-jährige Bewohnerin wurde an einem Freitagnachmittag im Rahmen eines unangekündigten Besuchs mit einem nicht an die Bewohnervertretung gemeldeten und ohne interne Dokumentation verwendeten Bauchgurt im Lehnstuhl fixiert angetroffen. Montag früh trafen wir die Bewohnerin erneut mit diesem Gurt fixiert an. Die Bewohnerin war eine Woche zuvor im Krankenhaus gewesen. Dort war ihre sehr hohe – bereits im Pflegeheim verordnete – beruhigende Medikation reduziert worden. Nun wacher und aktiver, wurde die Bewohnerin, um Stürze zu verhindern, am Stuhl fixiert. Seitens des Pflegeheims war bereits geplant, die sedierende Medikation „wegen Unruhe“ wieder zu erhöhen. Die Bewohnervertretung stellte einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der mechanischen und medikamentösen Freiheitsbeschränkungen. Das Gericht stellte fest, dass die Maßnahmen unzulässig waren.

Ein RCN-Walker wurde als gelinderes Mittel unter Auflagen für zulässig erklärt. Mithilfe dieser Gehhilfe kann die Bewohnerin sich nun sicher und rasch selbständig fortbewegen, und dies scheint sie zu genießen.

Inzwischen konnte die Medikation erneut reduziert werden, weil die Bewohnerin aufgrund ihres aktiven Tagesablaufs nun ermüdet und gut schlafen kann. Sie hat erheblich an Lebensqualität gewonnen.

„Nun wacher und aktiver, wurde die Bewohnerin, um Stürze zu verhindern, am Stuhl fixiert. Seitens des Pflegeheims war bereits geplant, die sedierende Medikation ‚wegen Unruhe‘ wieder zu erhöhen.“

## Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

In den 1.133 Behinderten- und psychosozialen Langzeiteinrichtungen inkl. Tageseinrichtungen mit 28.693 Plätzen waren 19.977 Maßnahmen im Zeitraum 2025 aufrecht. 6.883 Personen waren betroffen (2024: 18.826 / 6.604).

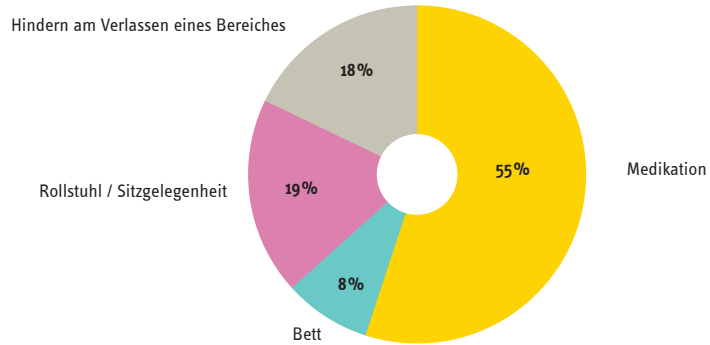
Neu gemeldet im Jahr 2025 wurden davon 6.594 freiheitsbeschränkende Maßnahmen an 2.668 Personen. Sowohl die aufrechten Maßnahmen als auch die Anzahl der betroffenen Personen sind im Vorjahresvergleich gestiegen.

- Die Zahl der Freiheitsbeschränkungen durch Medikation ist mit 11.111 Maßnahmen weiter gestiegen. Sie stellen mit ca. 56 % den größten Anteil an allen Freiheitsbeschränkungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen dar (2024: 10.419 / 55 %).
- Zu Hindern am Verlassen des Bettes gab es 2025 1.440 aufrechte Meldungen von Freiheitsbeschränkungen, der Anteil liegt nun bei ca. 7 % (2024: 1.438 / 8 %).
- Zu Hindern am Verlassen der Sitzgelegenheit/Rollstuhl gab es 3.970 aufrechte Freiheitsbeschränkungen, das entspricht einem Anteil von 20 % an den Gesamtmeldungen (2024: 3.615 / 19 %).
- Freiheitsbeschränkungen durch Hindern am Verlassen eines Bereiches stellten mit 3.456 Meldungen einen Anteil von knapp 17 % (2024: 3.354 / 18%).

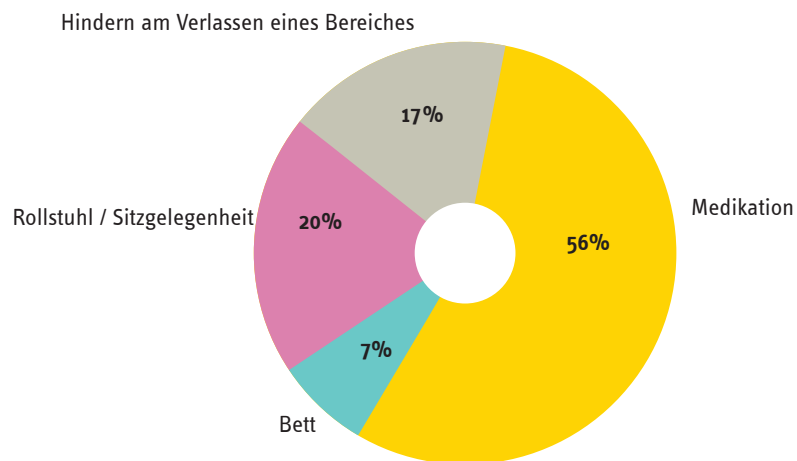


### Aufrechte Freiheitsbeschränkungen in Behinderteneinrichtungen, Anteil der Beschränkungsarten (Prozent)

2024



2025



Behinderteneinrichtungen	2024	2025
Medikation	10.419	<b>11.111</b>
Bett	1.438	<b>1.440</b>
Rollstuhl / Sitzgelegenheit	3.615	<b>3.970</b>
Hindern am Verlassen eines Bereiches	3.354	<b>3.456</b>
<b>Gesamte Freiheitsbeschränkungen</b>	<b>18.826</b>	<b>19.977</b>

Hindern am Verlassen eines Bereichs heißt in manchen Fällen immer noch, dass Bewohner:innen durch die Schließung einer Einrichtung beschränkt werden, also diese nicht verlassen können. Die Erfahrungen der Bewohnervertretung zeigen, dass es ein langer und schwieriger Weg sein kann, geschlossene Systeme zu öffnen. Konsequenz zahlt sich hier jedenfalls aus, wie man in Niederösterreich sehen konnte. **IRMTRAUD SENGSCHMIED** (Bereichsleiterin Niederösterreich/Burgenland) berichtet:

„Wir freuen uns über die Öffnung von zwei Einrichtungen, deren verschlossene Eingangstüren jahrelange Diskussionsprozesse und auch Gerichtsverhandlungen mit sich brachten. Die HeimAufG-Verhandlungen ermöglichten es zwar einigen Bewohner:innen, einen eigenen Schlüssel zu bekommen, deren Verwendung war aber eher theoretischer Natur. Für die meisten anderen Bewohner:innen blieb die Türe zu. Viele Gespräche der Bewohnervertretung mit der Geschäftsführung und dem Vorstand ermöglichten, unter Verweis auf die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, den – allerdings noch nicht umgesetzten – Umbau der Räumlichkeiten. Schließlich wurde die Möglichkeit geschaffen, die Türe mittels Buzzer (großer Knopf) zu öffnen. In einem anderen Haus wurde eine – aufgrund einer spezifischen Bewohner:innenproblematik – verschlossene Eingangstüre nach zwei HeimAufG-Verfahren durch einen individuell einsetzbaren elektronischen Alarm ersetzt. Die ‚Öffnung‘ der beiden Einrichtungen werten wir als Erfolg.“

**CLAUDIA LANDKAMMER** (Bereichsleiterin Steiermark) ortet hingegen immer wieder Freiheitsbeschränkungen, die nicht den fachlichen Standards entsprechen:

„In einem Fall hat das überprüfende Gericht sogar ausdrücklich betont, dass die Einrichtung durch ihr Verhalten die Menschenwürde der Bewohner:innen missachtet. Eine 22-jährige Bewohnerin mit Autismus-Spektrum-Störung wurde – trotz bekannter Wirkungslosigkeit körperlicher Interventionen – gezielt mit Tempo gefordert und überfordert, mit dem Ziel durch Frustration folgsameres Verhalten zu erreichen. Bei aggressivem oder als ‚unangebracht‘ gewertetem Verhalten wurde sie mehrfach zu Boden gebracht und zur Fortsetzung von Tätigkeiten gezwungen. Nach Beschäftigungen musste sie im ‚Auftrag‘ in ihre Wohnung zurückkehren. Auf ihre Bitte, langsamer gehen zu dürfen, wurde nicht reagiert. Erst als sie in Schnappatmung verfiel, durfte sie stehenbleiben. Teilweise wurde sie an den Schultern gepackt und durch Druck in die Kniekehlen zu Boden gezwungen.“

Die gesetzten Maßnahmen wurden vom Gericht für unzulässig erklärt.

In Behinderten- und psychosozialen Langzeiteinrichtungen inkl. Tageseinrichtungen wurden 39 Anträge auf gerichtliche Überprüfung von 103 Maßnahmen eingebracht. Am häufigsten überprüfte das Gericht Freiheitsbeschränkungen durch Hindern am Verlassen eines Bereichs (54 Maßnahmen), davon 14 Maßnahmen durch versperrte Bereiche/versperrte Zimmer und 16 Freiheitsbeschränkungen durch körperlichen Zugriff/Festhalten.

### **Verlaufsdarstellung**

Bei einem nahezu blinden 43-jährigen Bewohner einer Einrichtung der Behindertenhilfe liegen eine schwere Intelligenzminderung, Epilepsie und Verhaltensstörungen vor.

Ein Betreuer hatte den am Leibstuhl sitzenden Bewohner festgehalten, sich auf ihn gesetzt und den Bewohner unter Zuhilfenahme von zwei weiteren Betreuerinnen mit einem Bademantelgürtel und Klebeband am Leibstuhl fixiert. Insgesamt wurde der Bewohner für die Dauer von fünf Stunden am Leibstuhl fixiert. Diese Maßnahme wurde zum Zwecke der Harnengewinnung für einen Harnstreifentest vorgenommen.

Die Bewohnervertretung stellte einen Antrag auf Überprüfung der Maßnahmen. Das Gericht erklärte die Freiheitsbeschränkungen aus materiellen und formellen Gründen für unzulässig. Die Fixierung war zur Gefahrenabwehr weder unerlässlich und geeignet noch in ihrer Dauer und Intensität angemessen. Zudem war sie weder angeordnet noch dokumentiert und wurde auch nicht unverzüglich gemeldet.

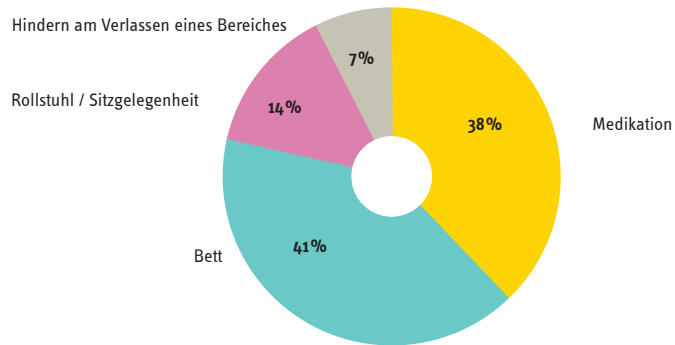
### **Krankenanstalten**

In den 175 Krankenanstalten mit 47.138 Betten waren im Zeitraum 2025 insgesamt 16.762 freiheitsbeschränkende Maßnahmen an 5.841 Personen aufrecht. (2024: 17.650 / 5.912). Neu gemeldet wurden davon 15.659 Freiheitsbeschränkungen an 5.469 Personen.

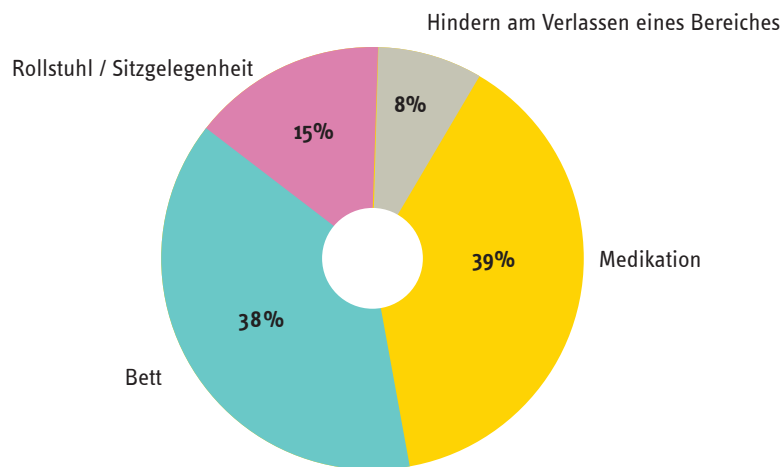
- Beschränkungen durch Medikation stellten 2025 die häufigste Beschränkungsart in den Krankenanstalten mit 39 % (2024: 38 %) dar. Die absolute Anzahl der aufrecht gemeldeten Maßnahmen durch Medikation ist mit 6.597 leicht zurückgegangen (2024: 6.693).
- Beschränkungen im Bett sind mit knapp 38 % die zweithäufigste gemeldete Beschränkungsart. Im Jahr 2025 waren es mit 6.308 deutlich weniger als im Vorjahr (2024: 7.165), wodurch sich auch der Anteil an den gesamten Beschränkungen reduzierte (2024: 41 %).
- Der Anteil der Freiheitsbeschränkungen in Rollstuhl / Sitzgelegenheit ist 2025 mit 15 % im Vergleich zum Vorjahr etwas gestiegen, ebenso die absolute Zahl der aufrechten Beschränkungen mit 2.527 (2024: 2.465 / 14 %).
- Der Anteil der Maßnahmen durch Hindern am Verlassen eines Bereiches ist mit knapp 8 % etwas höher als im Vorjahr. Die absolute Anzahl der Meldungen ist mit 1.330 in etwa gleichgeblieben (2024: 1.327 / 7 %).

## Aufrechte Freiheitsbeschränkungen in Krankenanstalten, Anteil der Beschränkungsarten (Prozent)

2024



2025



Krankenanstalten	2024	2025
Medikation	6.693	<b>6.597</b>
Bett	7.165	<b>6.308</b>
Rollstuhl / Sitzgelegenheit	2.465	<b>2.527</b>
Hindern am Verlassen eines Bereiches	1.327	<b>1.330</b>
<b>Gesamte Freiheitsbeschränkungen</b>	<b>17.650</b>	<b>16.762</b>

In Krankenanstalten brachten wir 21 Anträge auf gerichtliche Überprüfung von 81 Maßnahmen sowie 2 Rechtsmittel ein. Mit 35 Maßnahmen überprüfte das Gericht am häufigsten Freiheitsbeschränkungen durch Medikation.

Die Zahl der gemeldeten Freiheitsbeschränkungen aus Krankenhäusern ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben. Immer noch kommen viele Spitäler ihrer Meldungsverpflichtung nicht oder nicht ausreichend nach.

**MARK GLAWISCHNIG** (Bereichsleiter Kärnten/Osttirol) berichtet dazu:

„Bei Krankenanstalten zeigt sich in der Umsetzung des Heimaufenthalts-gesetzes weiterhin ein sehr heterogenes Bild. Während einige Häuser bemüht sind, das Gesetz konsequent umzusetzen, bestehen dem Eindruck nach in anderen Spitälern gravierende Wissenslücken beim Personal und/oder interne Ablaufprobleme, die sich auf das Meldeverhalten auswirken. Besonders auffällig ist ein großes Krankenhaus in unserer Region: Weniger als die Hälfte der 26 Abteilungen hat im Jahr 2025 überhaupt Meldungen an die Bewohnervertretung übermittelt. Der Vergleich mit anderen Häusern legt nahe, dass Wissen und Verantwortungsbewusstsein in Bezug auf das Heimaufenthalts-gesetz bei den Verantwortlichen fehlen.“

Während in Langzeitwohneinrichtungen für alle Bewohner:innen das Heimaufenthalts-gesetz Schutz bietet, gilt in Krankenanstalten der personenbezogene Anwendungsbereich.

**GRAINNE NEBOIS-ZEMAN** (Fachbereichsleiterin Bewohnervertretung):

„Das bedeutet, dass nur jene Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder kognitiven Beeinträchtigung ständiger Pflege und Betreuung bedürfen, in den Rechtsschutz des Heimaufenthalts-gesetzes fallen“.

„Jedoch gerade während oder nach der Akutbehandlung in Kranken-anstalten ist die Frage der ständigen Pflege und Betreuungsbedürftig-keit noch ungewiss – das führt zu Rechtsunsicherheit bei Ärzt:innen und Pflegepersonen und fehlendem Rechtsschutz bei Personen, die in anderen Einrichtungen ganz klar in den Anwendungsbereich des HeimAufG fallen würden“.



In jüngster Zeit mehrt sich die grundrechtseinschränkende Judikatur zu Personen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung in Krankenanstalten, die hinsichtlich ihrer Erkrankung noch nicht gänzlich austherapiert sind, bei denen aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein hoher Pflege- und Betreuungsbedarf bestehen bleiben wird. Dass diese Patient:innengruppe faktisch ebenso von Freiheitsbeschränkungen betroffen ist wie jene, deren Pflege- und Betreuungsbedarf bereits gesichert ist, jedoch nicht denselben Grundrechtsschutz durch das HeimAufG genießt, stellt aus unserer Sicht eine Ungleichbehandlung dar. Denn genau dieser Patient:innengruppe stünde in anderen Einrichtungen, wie etwa Alten- und Pflegeheimen, der Rechtsschutz nach dem HeimAufG zu.

Der Oberste Gerichtshof (OGH 19.03. 2025, 7 Ob 21/25a) setzte sich z.B. mit der Frage auseinander, ob das HeimAufG auf einen jungen Patienten nach einem schweren Verkehrsunfall mit einem massiven Schädel-Hirn-Trauma anwendbar ist. Nach Akutbehandlungen in zwei Krankenhäusern wurde der Patient ein Jahr später in ein Rehabilitationszentrum aufgenommen. Ziel der Behandlung dort war es, die Rückbildung der Bewusstseinsstörung zu fördern sowie den Pflege- und Betreuungsbedarf zu senken, wobei eine vollständige Wiederherstellung der Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten war.

Der OGH wies den außerordentlichen Revisionsrekurs der Bewohnervertretung zurück und stellte klar, dass das HeimAufG nicht anwendbar ist, solange eine medizinische Behandlung noch nicht abgeschlossen ist und der Patient noch nicht als „austherapiert“ gilt. Da die Rehabilitationsbehandlung noch auf eine – wenn auch nur geringfügige – Verbesserung gerichtet war und eine solche auch erzielt wurde, wurde die Anwendbarkeit des Heimaufenthaltsgesetzes verneint.

### **Verlaufsdarstellung**

Nach einem Schlaganfall wurde eine 92-jährige Patientin im Krankenhaus behandelt. Dabei kamen freiheitsbeschränkende Maßnahmen in Form eines Bauchgurtes im Bett, Bettseitenteile sowie sedierende Medikation zur Anwendung.

Das Erstgericht wies den Überprüfungsantrag der Bewohnervertretung mit der Begründung ab, dass bei der Patientin keine psychische Erkrankung oder intellektuelle Beeinträchtigung vorlag, sondern sich das nunmehr bestehende Delir erst nach dem Schlaganfall entwickelt hatte. Zudem liege kein finaler Zustand vor, es könne nicht beurteilt werden, ob sich das Delir noch zurückbilde und die Patientin damit nicht auf dauerhafte Pflege und Betreuung angewiesen sein werde. Es könne noch zu einer Besserung ihrer Symptome kommen. Nach einem Rekurs der Bewohnervertretung stellte das Landesgericht Innsbruck fest, dass die hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine dauerhafte Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit bestehen bleibt, nicht festgestellt wurde. Zum Zeitpunkt des erstgerichtlichen Verfahrens war die Patientin bereits für einen Heimplatz angemeldet – ihr Zustand hat sich auch im Pflegeheim leider nicht mehr gebessert, und sie ist nach kurzer Zeit verstorben – noch bevor die Entscheidung des Landesgerichtes erging.

## Kinder- und Jugendeinrichtungen/Schulen

In den 537 Kinder- und Jugendeinrichtungen mit 7.702 Plätzen waren 2025 insgesamt 6.412 freiheitsbeschränkende Maßnahmen an 1.745 Kindern und Jugendlichen aufrecht. In den 262 Einrichtungen aus dem Sonderschulbereich mit 15.715 Plätzen waren 6.766 Maßnahmen an 2.418 Schüler:innen aufrecht.

2025 wurden der Bewohnervertretung 7.184 neue Freiheitsbeschränkungen gemeldet, 2.306 Kinder und Jugendliche waren betroffen. Auf Wohneinrichtungen entfielen davon 4.278 Maßnahmen an 1.190 Bewohner:innen. Aus Sonderschulen wurden uns 2.906 Maßnahmen an 1.116 Kindern gemeldet.

- In Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche ist Freiheitsbeschränkung durch Medikation mit 3.806 aufrechten Maßnahmen und einem Anteil von 59 % die häufigste Beschränkungsart (2024: 3.393 / 58 %).
- Am zweithäufigsten werden Kinder am Verlassen eines Bereiches gehindert. Wir erhielten 2.385 Meldungen, der Anteil an allen Beschränkungen betrug 37 % (2024: 2.246 / 39 %).
- Beschränkungen im Bett kommen sehr selten vor. Wir verzeichneten 59 Maßnahmen, was einem Anteil von 1 % entspricht (2024: 53 / 1 %). Beschränkungen in Sitzgelegenheiten sind ebenfalls selten: 162 Freiheitsbeschränkungen entsprechen einem Anteil von ca. 3 % (2024: 127 / 2 %).

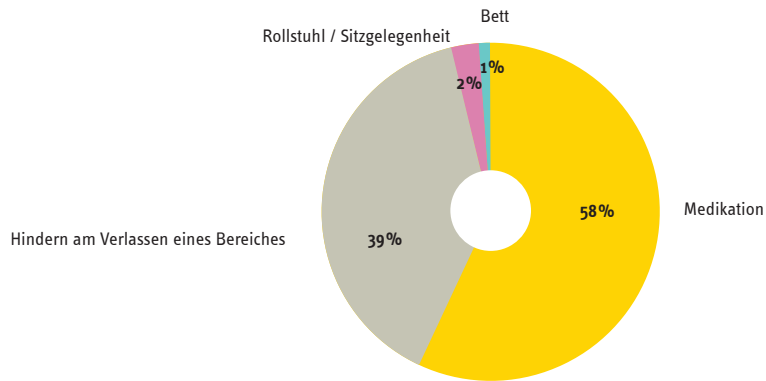
In Schulen ergibt sich ein anderes Bild:

- Die häufigste Freiheitsbeschränkung ist das Hindern am Verlassen eines Bereiches (4.558 Meldungen) mit einem Anteil von 66 % (2024: 3.741 / 64 %).
- Darauf folgt die Beschränkung in einer Sitzgelegenheit mit einem Anteil von 31 % und 1.982 gemeldeten Maßnahmen (2024: 1.886 / 32 %).
- Beschränkungen durch Medikation mit 157 Maßnahmen mit einem Anteil von 2 % (2024: 141 / 3 %) sowie Beschränkungen im Bett mit 69 Maßnahmen mit einem Anteil von 1 % (2024: 77 / 1 %) sind deutlich seltener.

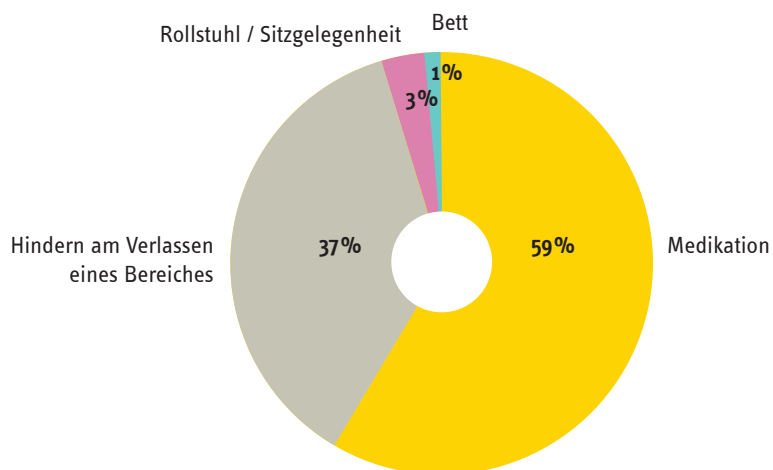


## Aufrechte Freiheitsbeschränkungen in Kinder- und Jugendeinrichtungen, Anteil der Beschränkungsarten (Prozent)

2024



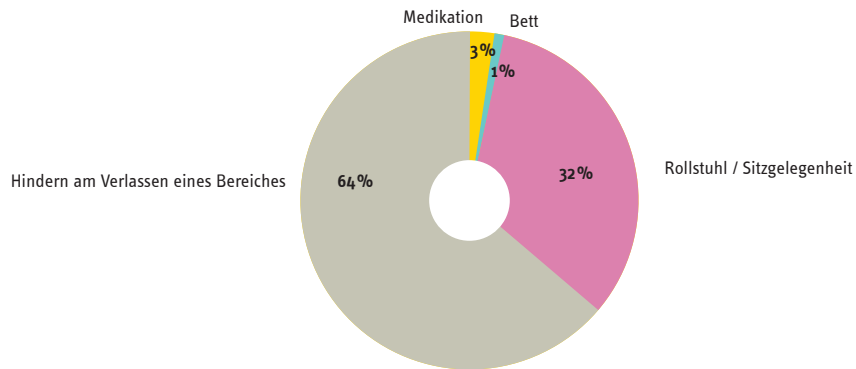
2025



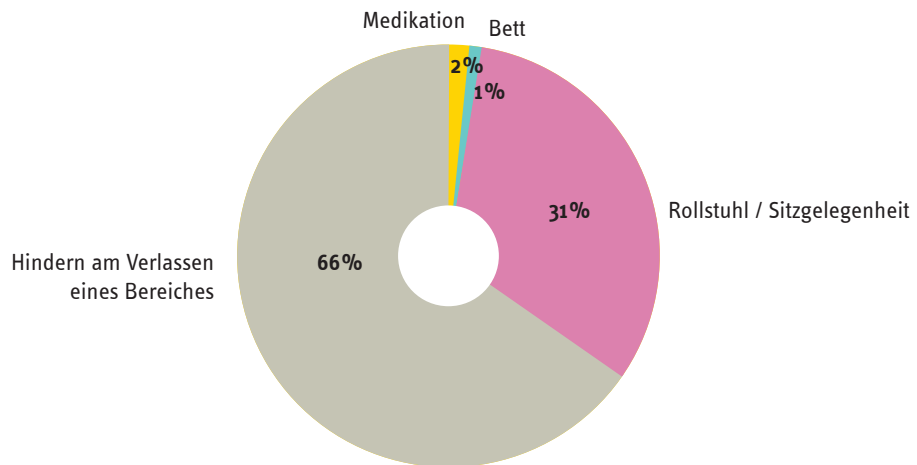
Kinder- und Jugendeinrichtungen	2024	2025
Medikation	3.393	3.806
Bett	53	59
Rollstuhl / Sitzgelegenheit	127	162
Hindern am Verlassen eines Bereichs	2.246	2.385
<b>Gesamte Freiheitsbeschränkungen</b>	<b>5.819</b>	<b>6.412</b>

### Aufrechte Freiheitsbeschränkungen in Sonderschulen, Anteil der Beschränkungsarten (Prozent)

2024



2025



Sonderschulen	2024	2025
Medikation	141	157
Bett	77	69
Rollstuhl / Sitzgelegenheit	1.886	1.982
Hindern am Verlassen eines Bereichs	3.741	4.558
<b>Gesamte Freiheitsbeschränkungen</b>	<b>5.845</b>	<b>6.766</b>

2025 brachten wir in Kinder- und Jugendeinrichtungen 28 Anträge auf gerichtliche Überprüfung von 109 Maßnahmen und 3 Rechtsmittel ein. In Sonderschulen waren es 16 Anträge von 34 Maßnahmen. Am häufigsten prüfte das Gericht den körperlichen Zugriff/Festhalten der Kinder und Jugendlichen (63 Maßnahmen, davon 47 aus Wohneinrichtungen, 16 aus Sonderschulen).

Der Kinder und Jugendbereich war auch im Jahr 2025 ein fachlicher Schwerpunkt der Bewohnervertretung. Die Personalnot ist in diesen Einrichtungen deutlich spürbar, sagt **MICHAEL HUFNAGL** (Bereichsleiter Wien):

„Die meisten Krisenzentren sind überlastet und überbelegt. Die Auslastung schwankt zwischen 100 % in nur wenigen Krisenzentren und 137,5 % bis 150 %. Es wird von Personalproblemen aufgrund von Burn Out-Erkrankungen und anderen Krankenständen berichtet. Auch gibt es derzeit Krisenzentren ohne pädagogische Leitungen.“

Wie auch in den vergangenen Jahren wurden von der Bewohnervertretung auch sehr eingriffsintensive Freiheitsbeschränkungen wahrgenommen. HUFNAGL stellt fest:

„Im Kinder- und Jugendbereich überprüfen wir häufig besonders eingriffsintensive Maßnahmen wie etwa Fixierungen in Bauchlage. Gerichtliche Sachverständigengutachten haben deutlich gemacht, dass diese Form der Fixierung mit erheblichen gesundheitlichen Risiken für die betroffene Person verbunden ist. Durch die Kompression des Brustkorbs kann es zu einer massiven Beeinträchtigung der Atmung kommen.“

In Kinder und Jugendeinrichtungen leben mitunter auch Kinder, die als sogenannte „Intensivtäter:innen“ bezeichnet werden, da sie ein massiv delinquentes Verhalten zeigen. Noch immer beschäftigt sich die Kinder- und Jugendhilfe, die Justiz und die Politik mit der Frage, wie mit diesen Kindern umzugehen ist.

2025 gab es erste Anzeichen dafür, dass spezialisierte Einrichtungen für Kinder unter 14 Jahren geschaffen werden sollen, die ein massiv delinquentes Verhalten zeigen. In diesen Einrichtungen möchte man diese Kinder für eine gewisse Zeit anhalten. Ob dies auf Grundlage des HeimAufG geschehen kann, wird noch zu klären sein.

**NEBOIS-ZEMAN** hält im Zusammenhang damit fest:

„Der verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutz bei Eingriffen in das Grundrecht auf persönliche Freiheit ist unabdingbar und muss daher für jedes betroffene Kind sichergestellt sein.“

Die 2025 publik gewordenen Grenzüberschreitungen und Missbrauchsvorfälle der letzten Jahrzehnte innerhalb der Organisation SOS Kinderdorf zeigen deutlich: Interne Kontrollstrukturen reichen nicht aus, um Machtmissbrauch, strukturelle Fehlentwicklungen oder schlicht das Übersehen von Missständen zu verhindern. Für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche ist ein externes und unabhängiges Safeguardsystem, wie etwa die OPCAT-Kommissionen oder die Bewohnervertretung, unerlässlich. Bei Freiheitsbeschränkungen sind zudem eine gesetzliche Vertretung sowie eine außergerichtliche bzw. gerichtliche Überprüfung notwendig.

### **Verlaufsdarstellung**

Der 13-jährige Bursche flüchtete mit zehn Jahren als unbegleiteter Minderjähriger nach Wien. Nach mehreren Einrichtungswechseln wurde er in einem Krisenzentrum untergebracht. Dort kam er mit einer Jugendgang in Kontakt. Er war bei zahlreichen Körperverletzungen, illegalen Autofahrten und weiteren strafbaren Handlungen anwesend. Zuletzt war er mit anderen Jugendlichen in einen Autodiebstahl verwickelt, infolge dessen es zu einer Verfolgungsjagd mit der Polizei kam. Der jugendliche Fahrer des gestohlenen Fahrzeugs versuchte gezielt auf das Polizeifahrzeug zuzufahren, bevor er schließlich die Kontrolle über das Auto verlor und es sich überschlug.

Dies veranlasste die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe, zum Schutz des 13-Jährigen und anderer Personen freiheitsbeschränkende Maßnahmen für ihn anzuordnen. Der Bursche durfte das Krisenzentrum nicht mehr verlassen, ein Security-Mitarbeiter wurde vor seinem Zimmer platziert. Wenn dieser zur Toilette ging, wurde das Zimmer von außen versperrt.

Die Bewohnervertretung ließ die Freiheitsbeschränkung gerichtlich überprüfen. Das Gericht bejahte die Anwendbarkeit des Heimaufenthaltsgesetzes, die gesetzten Freiheitsbeschränkungen wurden als altersuntypisch qualifiziert. Die Verdachtsdiagnose wurde als psychische Erkrankung im Sinne des HeimAufG eingestuft. Aufgrund der schwerwiegenden Anlasstat erklärte das Gericht die Freiheitsbeschränkungen innerhalb der ersten 48 Stunden zur akuten Gefahrenabwehr für zulässig. Für die Zeit danach wurden die Maßnahmen formell für unzulässig erklärt. Darüber hinaus wären auch gelindere Mittel möglich gewesen.

## Öffentlichkeitsarbeit

Am 30.07.2025 meldete die Bewohnervertretung von VertretungsNetz via APA und Ö1 erneut einen Höchststand an gemeldeten Freiheitsbeschränkungen im Jahr 2024. Insbesondere der Personalmangel in Wohn- und Pflegeeinrichtungen führt zu mehr Grundrechtseingriffen.

Grainne Nebois-Zeman fordert mehr Ressourcen und bessere Arbeitsbedingungen für Pflege- und Betreuungspersonal, damit Bewohner:innen eine bedürfnisgerechte Pflege und Betreuung erhalten. Der APA-Bericht wurde breit übernommen. Am 12.08.2025 berichtete zusätzlich das ORF Landesstudio NÖ. Am 05.08.2025 war Nebois-Zeman zusätzlich in der ORF-Sendung „Aktuell nach eins“ zu Gast. Sie erklärte, welche Freiheitsbeschränkungen es gibt, was sich in den letzten Jahren verändert hat und warum die Politik für gute Rahmenbedingungen in der Pflege sorgen muss.

### GRAINNE NEBOIS-ZEMAN

Fachbereichsleiterin Bewohnervertretung



„Der verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutz bei Eingriffen in das Grundrecht auf persönliche Freiheit ist unabdingbar und muss daher für jedes betroffene Kind sichergestellt sein“.

# 20 Jahre Bewohnervertretung

## Effektiver Grundrechtsschutz auch in Zukunft!

### Interdisziplinäre Veranstaltung verdeutlicht gemeinsames Ziel: Lebensqualität durch klare Gesetze erhöhen

Bewegungsfreiheit ist ein Grundrecht – aber keine Selbstverständlichkeit für Menschen mit psychischen oder intellektuellen Beeinträchtigungen, die in Einrichtungen gepflegt oder betreut werden. Seit 20 Jahren überprüft die Bewohnervertretung dort Freiheitsbeschränkungen auf Basis des Heimaufenthaltsgesetz. Im Fokus stehen Rechtsschutz, Freiheit, Würde und Lebensqualität der betroffenen Kinder und Erwachsenen. Am 11. September luden die vier Erwachsenenschutzvereine zu einer interdisziplinären Fachveranstaltung, um gemeinsam Resümee über 20 Jahre Vertretungstätigkeit zu ziehen – und einen Blick in die Zukunft zu werfen.

Der langjährige Geschäftsführer und nunmehr Präsident von VertretungsNetz, Peter Schlaffer, erinnerte in seinen Eröffnungsworten daran, dass schon nach Beschluss des Unterbringungsgesetzes 1991 klar war, dass die Rechtspolitik die Menschenrechtslücke in Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen schließen muss. Der rechtliche Rahmen für Freiheitsbeschränkungen folgte mit dem Heimaufenthaltsgesetz aber erst 2004. Eine lebendige Rechtsordnung lebe davon, Gesetze immer wieder anzupassen. Man solle sich aber von dem Gedanken leiten lassen: „Wenn ich selber einmal alt bin, demenziell erkrankte, wie möchte ich, dass mit mir, mit meinen Freiheitsrechten umgegangen wird?“

Christian Auinger, Leiter der Sektion 1 Zivilrecht im Justizministerium, erinnerte daran, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Menschen, die in Einrichtungen wohnen, lange Zeit juristisches Niemandsland war. Das Heimaufenthaltsgesetz war zwar anfangs umstritten, mittlerweile wird die rechtliche Klarheit jedoch geschätzt – zumindest in Einrichtungen für Erwachsene. An klareren Vorgaben bei Beschränkungen von jugendlichen Intensivtäter:innen in Wohngemeinschaften werde im Moment gearbeitet.

Justizministerin Anna Sporrer gratulierte der Bewohnervertretung via Videobotschaft zum Jubiläum. Sie betonte, dass der gelebte Menschenrechtsschutz unverzichtbar sei und dankte den Bewohnervertreter:innen für ihre Expertise, ihre Menschlichkeit – und ihren langen Atem.

#### Praxis der Bewohnervertretung

Grainne Nebois Zeman, Fachbereichsleiterin Bewohnervertretung bei VertretungsNetz, zeigte in ihrem Input auf, dass sich die gemeldeten Freiheitsbeschränkungen an die vier zuständigen Vereine in den letzten 20 Jahren verdoppelt bis verdreifacht haben. Auch die Zahl der Einrichtungen, für welche die insgesamt 106 Bewohnervertreter:innen zuständig sind, ist stark angestiegen. Die Akzeptanz der Überprüfungen sei hoch. In Kinder-





und Jugendeinrichtungen komme es aber immer wieder zu Interpretationsunterschieden, ob eine Maßnahme alterstypisch ist, oder als Freiheitsbeschränkung meldepflichtig sei. Gleichzeitig gelingen aber in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen immer wieder großartige Verbesserungen der Lebensqualität von betroffenen Kindern und Jugendlichen, wenn z.B. über Alternativen zu Beschränkungen nachgedacht wird.

Christine Hutter leitet die Bewohnervertretung bei Erwachsenenvertretung Salzburg. Sie schilderte die Herausforderungen in Alten- und Pflegeheimen. Durch Personalmangel und die häufig wechselnde Belegschaft gehe viel Wissen über Freiheitsrechte verloren, es brauche mehr Aufklärung, Schulung und regelmäßige Besuche vor Ort. Regina Anhaus, Leiterin der Bewohnervertretung beim Institut für Sozialdienste (ifs) in Vorarlberg, zeigte, wie sehr gute Alternativen die Lebensqualität verbessern können. Ohne die Intervention der Bewohnervertretung würde das Personal seltener darüber nachdenken, wie sich Freiheitsbeschränkungen vermeiden lassen. Christian Bürger leitet die Bewohnervertretung des Niederösterreichischen Landesvereins für Erwachsenenschutz (NÖLV). Er machte darauf aufmerksam, dass Krankenhausaufenthalte für Menschen mit intellektuellen bzw. demenziellen Beeinträchtigungen eine große Belastung darstellen. Krankenhäuser seien auf komplexe Betreuungsbedarfe zu wenig eingestellt. Dazu komme, dass Patient:innen manchmal sehr lange im Krankenhaus bleiben müssen, weil Pflegeplätze fehlen – eine herausfordernde Situation für alle.

### **Fachvorträge zu Grundrechtsschutz und Menschenrechtskontrolle**

Hemma Mayrhofer, Assistenzprofessorin am Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie skizzierte in ihrem Fachvortrag die Forschungsergebnisse zur Anwendungspraxis des Heimaufenthaltsgesetzes. Die Ergebnisse des Projekts FRALTERNA bestätigen, dass Wissen und Haltung des Personals eine große Rolle spielen, wenn es um den Einsatz von Freiheitsbeschränkungen geht: Je mehr Wissens- bzw. Schulungsbedarf die anordnungsbefugten Personen im Bereich HeimAufG und damit verbundener Themen haben, desto höher ist der Anteil an beschränkenden Maßnahmen. Insgesamt sei das Heimaufenthaltsgesetz ein sehr effektives Gesetz.

Sebastian Öhner, Wiener Kinder- und Jugendanwalt, plädierte in seinem Vortrag dafür, kinderrechtliche Grundlagen stärker in den Fokus des Heimaufenthaltsgesetzes zu nehmen. Das Gesetz ist bisher stark auf Selbstbestimmung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtet. Die UN-Kinderrechtskonvention hingegen bezieht immer auch die Entwicklungs- bzw. Zukunftsperspektive mit ein. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern enthalte darüber hinaus spezifische verfassungsrechtliche Bestimmungen für Kinder, z.B. was das Kindeswohl betrifft. Diese verfassungsrechtlichen Grundlagen könnten sehr wertvoll sein, wenn es darum geht, einfachgesetzliche Bestimmungen zu schärfen, wie es aktuell geplant ist.

Wo steht Österreich in punkto Menschenrechtsschutz von Menschen mit Behinderungen im internationalen Vergleich? Karin Rowhani-Wimmer, Mitglied im Komitee zur Verhütung von Folter des Europarats (CPT) betonte, dass die Institution der Bewohnervertretung international beispielhaft sei. Österreich leiste sich nämlich sowohl Menschenrechtsschutz auf präventiver,

systemischer Ebene (Volksanwaltschaft, CPT) als auch die personenbezogene Kontrolle einzelner Maßnahmen (Bewohnervertretung). Das gemeinsame Ziel aller drei Rechtsschutzmechanismen bleibt, (strukturelle) Gewalt und entwürdigende Behandlung in Institutionen zu verhindern.

### **Erinnerung an Meilensteine**

Susanne Jaquemar leitete die Bewohnervertretung bei VertretungsNetz von Beginn bis Ende 2024. Im Gespräch mit Moderatorin Nana Walzer erinnerte sie sich an drei wichtige Meilensteine. So gelang es 2015 nach jahrelangen Bemühungen, dass Netzbetten und andere käfigähnliche Betten per Erlass des Gesundheitsministeriums verboten wurden. Ab 2018 konnte die Bewohnervertretung nach der Novelle des Heimaufenthaltsgesetzes auch diejenigen Kinder mit Behinderungen vertreten, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht waren. Und drittens: Eine wichtige höchstgerichtliche Entscheidung, die VertretungsNetz 2006 erzielt hat, gilt bis heute: Personalmangel in Einrichtungen kann niemals eine Freiheitsbeschränkung rechtfertigen.

### **Podiumsgespräch zur Zukunft der Pflege- und Betreuungssituation**

Im Anschluss schilderten Expert:innen aus den unterschiedlichsten Disziplinen Herausforderungen aus ihrer Sicht, wenn es um Menschenrechtsschutz in Institutionen geht. Peter Barth, Leiter der Abteilung für Familien-, Personen und Erbrecht im Justizministerium, blickte zurück auf die Entstehung des Heimaufenthaltsgesetzes. Er schätze besonders den interdisziplinären Austausch im Vorfeld eines Gesetzes, um zu möglichst guten Regelungen zu kommen.

Aus Richtersicht ergänzte Robert Protic, dass es sinnvoll sein kann, die richterliche Expertise in Bezug auf HeimAufG-Verfahren regional zu bündeln, weil die Verfahren sehr herausfordernd und komplex werden können. Irmtraud Sengschmied, Bereichsleiterin bei VertretungsNetz, verortete die Bewohnervertretung „zwischen den Stühlen“. Man müsse erfassen, warum das Personal bestimmte Entscheidungen getroffen hat, und gleichzeitig immer hinterfragen, wie der:die Bewohner:in die Situation erlebt hat.

Maria Katharina Moser, Direktorin und Geschäftsführerin der Diakonie Österreich, skizzierte das ethische Spannungsfeld, in dem sich Pflege- und Betreuungspersonen befinden: Wie viel Freiheit, wieviel Sicherheit kann bzw. soll man verantworten? Beides sind moralische Imperative, was zu Dilemmata führt. Das Personal in den Einrichtungen müsse für diese sensiblen Entscheidungen gestärkt werden, mit guten Ausbildungs- und Schulungsangeboten, waren sich auch Jakob Kabas, Präsident Lebenswelt Heim und Pflegeexpertin Claudia Schwab einig. Es gebe eine Vielzahl von Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen, man muss sie jedoch kennen, so Schwab.

Aber ist eine würdevolle, bedürfnisgerechte Pflege und Betreuung unter den momentan schwierigen Rahmenbedingungen überhaupt noch möglich? Ja durchaus, waren sich die Expert:innen einig, aber man müsse vieles strukturell und vor allem auch präventiv denken. Insgesamt müssen wir uns die Frage stellen: Wie wollen wir künftig Menschen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf unterstützen – und was ist uns das als Gesellschaft wert?

Abschließend bedankten sich Gerlinde Heim (Geschäftsführerin VertretungsNetz) und Delia Jagersberger (Geschäftsführerin NÖLV) bei allen Mitarbeiter:innen für ihr Engagement und ihren Einsatz. Nach über 3.000 gerichtlichen Überprüfungen konnte man in den letzten 20 Jahren einem Gesetz mit zunächst sehr unbestimmten Gesetzesbegriffen schrittweise klare Konturen geben. Das hilft allen Betroffenen: Denn hinter jeder Meldung einer Freiheitsbeschränkung stehe ein Mensch mit seinen Bedürfnissen – und es gelte nach wie vor: „Rechte setzen sich nicht von selbst durch“.

„Wie wollen wir künftig Menschen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf unterstützen – und was ist uns das als Gesellschaft wert?“

„Denn hinter jeder Meldung einer Freiheitsbeschränkung stehe ein Mensch mit seinen Bedürfnissen ...“



## **Impressum • Kontakt**

**VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung**  
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien  
verein@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at

Grafik: Nicole Sauerzapf, geni.at • Druck: Rötzer-Druck  
Fotos: Adobe, iStock, Stefanie Luger, VertretungsNetz, Johannes Zinner

Wien, Mai 2026

,





# 25

[www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)

Wien, Mai 2026